

1976	Ausgegeben zu Bonn am 28. Dezember 1976	Nr. 149
------	-----------------------------------------	---------

Tag	Inhalt	Seite
17. 12. 76	Vierte Verordnung zur Änderung der Eichpflicht-Ausnahmeverordnung 7141-6-4-1	3701
18. 12. 76	Neufassung der Verordnung über Ausnahmen von der Eichpflicht (Eichpflicht-Ausnahmeverordnung) 7141-6-4-1	3704
20. 12. 76	Vierte Verordnung zur Änderung der Fertigpackungsverordnung 7141-6-1-4	3710
20. 12. 76	Neufassung der Verordnung über Fertigpackungen (Fertigpackungsverordnung) 7141-6-1-4	3730
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	3759

Vierte Verordnung zur Änderung der Eichpflicht-Ausnahmeverordnung

Vom 17. Dezember 1976

Auf Grund des § 8 Abs. 1, 3 und 4 des Eichgesetzes vom 11. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 759), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Eichgesetzes vom 20. Januar 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 141), wird von der Bundesregierung und auf Grund des § 13 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Eichgesetzes vom Bundesminister für Wirtschaft, zu Nummer 3 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit, mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Eichpflicht-Ausnahmeverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. März 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 513), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Eichpflicht-Ausnahmeverordnung vom 19. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3703), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 6 wird gestrichen.
- b) In Nummer 13 werden die Worte „Zwirnen und“ gestrichen.

c) Nach Nummer 16 wird folgende Nummer 16 a eingefügt:

„16 a. Wegstreckenzähler in

- a) Fahrzeugen des Güternahverkehrs nach § 2 Abs. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes,
- b) Fahrzeugen des Güterfernverkehrs nach § 3 Abs. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes,
- c) Mietomnibussen nach § 49 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes,
- d) Krankentransport- und Bestattungsfahrzeugen,
wenn das Beförderungsentgelt nicht nach der Anzeige des Wegstreckenzählers berechnet wird,
- e) Kraftfahrzeugen für Selbstfahrer, bei denen der Mietpreis nur nach der Mietdauer berechnet wird.“

d) Nummer 29 erhält folgende Fassung:

„29. Nichtstationäre Volumenmeßanlagen, die ausschließlich in landwirtschaftlichen Betrieben zur Abgabe flüssiger oder verflüssigter Düngemittel eingesetzt werden.“

- e) Nummer 36 erhält folgende Fassung:
„36. Lagerbehälter für Bitumen.“
- f) Nach Nummer 36 wird folgende Nummer 37 angefügt:
„37. Behälter für Abfälle“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 Buchstabe b werden die Worte „0,1 Millimeter“ durch die Worte „0,5 Millimeter“ ersetzt.
- bb) Nummer 3 wird gestrichen.
- b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Bei der Verwendung von Meßgeräten nach Absatz 1 Nr. 1 darf die Minusabweichung der gemessenen Länge 2 vom Hundert nicht überschreiten.“
3. In § 6 werden ersetzt in
- a) Absatz 1 Nr. 1 die Worte „den §§ 768, 771, 778 und 779“ durch die Worte „Anlage 12 Nr. 8, 15 und 16“,
- b) Absatz 1 Nr. 2 die Worte „den §§ 874 bis 879“ durch die Worte „Anlage 15 Abschnitt 3“,
- c) Absatz 2 Satz 1 die Worte „den §§ 779 und 879“ durch die Worte „nach Anlage 12 Nr. 15 und 16 und nach Anlage 15 Abschnitt 3 Nr. 9“.
4. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a wird gestrichen.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:
„Die zulässige Minusabweichung der Füllmenge beträgt 0,75 vom Hundert der Nennfüllmenge. Diese Minusabweichung darf bei höchstens 2 vom Hundert der Behältnisse überschritten werden.“
- c) Nach Absatz 4 werden folgende Absätze 5 bis 7 angefügt:
„(5) Die Einhaltung der Vorschriften des Absatzes 2 ist von der zuständigen Behörde durch Stichproben zu überprüfen. Die Prüfung kann bei der Herstellung, der Einfuhr, einem sonstigen Verbringen in den Geltungsbereich dieser Verordnung und in allen Stufen des Handels erfolgen. Für die Prüfung ist das Verfahren zur Prüfung der Füllmengen von Fertigpackungen durch die zuständigen Behörden (Anlage 4 zur Fertigpackungsverordnung) entsprechend anzuwenden.
(6) Die Anforderungen in den Absätzen 2 und 4 sind auf eine Temperatur von 20 °C bezogen.
(7) Die Angabe der Nennfüllmenge muß bestimmt sein; die Angabe eines Füllmengenbereichs ist unzulässig.“
5. Die §§ 9 bis 11, 14, 15, 17 bis 18 a und 20 Abs. 2 bis 4 werden gestrichen.
6. § 12 erhält folgende Fassung:
„§ 12
Aufschriften
Die Schriftgröße der Aufschrift nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 darf 4 Millimeter, der Aufschriften nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 und § 8 Abs. 1 6 Millimeter nicht unterschreiten. Die Aufschriften müssen leicht erkennbar, deutlich lesbar und dauerhaft angebracht sein und beim Gebrauch der Meßgeräte im Blickfeld des Benutzers liegen.“
7. § 16 erhält folgende Fassung:
„§ 16
Kontrollmeßgeräte
Meßgeräte sind als Kontrollmeßgeräte im Sinne des § 1 Nr. 1, § 2 Abs. 2 Satz 2, § 4 Abs. 2, § 6 Abs. 2 Satz 1 und § 8 Abs. 3 geeignet, wenn sie den besonderen Anforderungen der Anlage 1 entsprechen.“
8. Der bisherige § 18 b wird § 18 b Abs. 1. Folgender neuer Absatz 2 wird angefügt:
„(2) Für Milch, die einem Unternehmen der Be- oder Verarbeitung von Milch (Molkerei) angeliefert wird, dürfen Werte nach Gewicht auch ohne Wägung angegeben werden, wenn das Volumen der Milch mit einem Meßgerät bestimmt und im Verhältnis 1:1,020 oder nach einem von der Molkerei errechneten, mindestens durch wöchentliches Nachwiegen der Milch zu überprüfenden Faktor in Gewicht umgerechnet wird.“
9. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Die Nummern 1 bis 4 erhalten folgende Fassung:
- „1. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 oder § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 die festgelegten Minusabweichungen überschreitet,
2. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2, § 4 Abs. 2, § 6 Abs. 2 Satz 1 oder § 8 Abs. 3 die Überprüfung mit geeigneten geeichten Kontrollmeßgeräten nicht vornimmt,
3. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 so abfüllt, daß die Füllmenge im Mittel kleiner ist als die Nennfüllmenge,
4. entgegen § 8 Abs. 4 Einwegbehältnisse mit zu großer Minusabweichung der Füllmenge in den Verkehr bringt.“
- b) Die Nummern 6 und 7 erhalten folgende Fassung:
- „6. entgegen § 8 Abs. 7 Füllmengen nicht ordnungsgemäß angibt,
7. entgegen § 12 Satz 1 die vorgeschriebenen Mindestschriftgrößen unterschreitet.“
- c) Nummer 8 wird gestrichen.

10. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Zu § 8 Abs. 3:

Meßkolben mit Fehlermarken oder Handelswaagen in Verbindung mit einem Dichtemeßgerät, das keine größere Fehlergrenze als ± 2 vom Tausend hat.“

b) Die Nummern 6 bis 8 werden gestrichen.

11. Anlage 2 wird gestrichen.

Artikel 2

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, die Eichpflicht-Ausnahmeverordnung in der

sich aus Artikel 1 ergebenden Fassung mit neuer Paragraphen- und Nummernfolge bekanntzumachen sowie Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 42 des Eichgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b bis f, Nr. 2 Buchstabe a, Nr. 3 und 8 sowie Artikel 2 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung am 1. Juli 1977 in Kraft.

Bonn, den 17. Dezember 1976

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister für Wirtschaft
Friderichs

Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung über Ausnahmen von der Eichpflicht
(Eichpflicht-Ausnahmeverordnung)

Vom 18. Dezember 1976

Auf Grund des Artikels 2 der Vierten Verordnung zur Änderung der Eichpflicht-Ausnahmeverordnung vom 17. Dezember 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 3701) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über Ausnahmen von der Eichpflicht (Eichpflicht-Ausnahmeverordnung) in der ab 1. Juli 1977 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Diese Fassung ergibt sich aus

1. der Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über Ausnahmen von der Eichpflicht (Eichpflicht-Ausnahmeverordnung) vom 22. März 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 513)
2. der Zweiten Verordnung zur Änderung der Eichpflicht-Ausnahmeverordnung vom 5. Juli 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 748)
3. der Dritten Verordnung zur Änderung der Eichpflicht-Ausnahmeverordnung vom 19. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3703)
4. der Vierten Verordnung zur Änderung der Eichpflicht-Ausnahmeverordnung vom 17. Dezember 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 3701).

Die Rechtsvorschriften sind auf Grund des § 8 Abs. 1, 3 und 4 sowie des § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e, Nr. 3 und 4 des Eichgesetzes vom 11. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 759), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Eichgesetzes vom 20. Januar 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 141), erlassen worden.

Bonn, den 18. Dezember 1976

Der Bundesminister für Wirtschaft
Friderichs

**Verordnung
über Ausnahmen von der Eichpflicht
(Eichpflicht-Ausnahmeverordnung)**

Inhaltsverzeichnis

	§		§
Unbeschränkte Ausnahmen	1	Aufschriften	9
Längenmeßgeräte	2	Meßgeräte nach § 7 Abs. 2 des Eichgesetzes	10
Meßgeräte für Wasser, Wasserdampf, Gas und Elektrizität	3	Kontrollmeßgeräte	11
Meßgeräte zur Bestimmung des Fettgehalts	4	Angabe von Gewichtswerten ohne Wägung	12
Meßgeräte nach § 2 des Eichgesetzes	5	Ordnungswidrigkeiten	13
Volumenmeßgeräte im Bereich der Heilkunde	6	Übergangsvorschriften	14
Zusatzeinrichtungen	7	Berlin-Klausel	15
Formbeständige Behältnisse	8	Inkrafttreten	16
		Anlage zu § 11	

§ 1

Unbeschränkte Ausnahmen

Von der Eichpflicht ausgenommen sind

1. Füllwaagen in Abfüllstellen für Druckgas, wenn eine geeignete geeichte Kontrollwaage verwendet wird,
2. Vorsortierwaagen für Briefe und Drucksachen in Betrieben der Deutschen Bundespost,
3. Waagen, die nur zur Kontrolle des Gewichts einzelner Geldrollen dienen,
4. Handzugfederwaagen im ambulanten Kleinhandel mit Altstoffen,
5. in Wäschereien und Chemischreinigungen verwendete Waagen, deren Anzeigeeinrichtung nicht nach Gewicht eingeteilt ist und die nur zur Überwachung der für die Wasch- oder Reinigungsmaschinen bestimmten Füllmengen dienen,
6. Maße mit einem Volumen von 20 Kubikzentimeter und weniger für Obenschmieröle und andere Kraftstoffzusätze,
7. Volumen- und Durchflußmeßgeräte für Abwässer,
8. Meßeinrichtungen an Sammelfahrzeugen für Altöl,
9. Meßgeräte in Erdöl- oder Erdgasgewinnungsanlagen, die nur zur verhältnismäßigen Aufteilung einer Liefermenge auf verschiedene Lieferpartner dienen,
10. zur Eichung zugelassene Zähler und Meßwerkzeuge für Branntwein, die nach dem Gesetz über das Branntweinmonopol und seinen Ausführungsbestimmungen geprüft und beglaubigt werden,
11. Getreidemaße mit einem Volumen von 50 Kubikzentimeter und weniger für Feuchtebestimmer, bei denen das Meßgut eingewogen wird,
12. Meterzähler und Wickelautomaten mit eingebautem Lagenzähler für die Messung von Garnen bei Verkaufseinheiten von 10 000 Meter und weniger,
13. Meßgeräte zur Messung von Klebebändern,
14. Wickellängen- und Dickenmeßgeräte für Naturdärme,
15. Wegstreckenzähler in Kraftomnibussen
 - a) des Linienverkehrs nach den §§ 42 und 43 des Personenbeförderungsgesetzes,
 - b) des Ausflugsfahrten- und des Ferienzielreiseverkehrs nach § 48 des Personenbeförderungsgesetzes und
 - c) für Beförderungen auf Grund der Freistellungsverordnung vom 30. August 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 601), geändert durch Verordnung vom 16. Juni 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 602),
16. Wegstreckenzähler in
 - a) Fahrzeugen des Güternahverkehrs nach § 2 Abs. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes,
 - b) Fahrzeugen des Güterfernverkehrs nach § 3 Abs. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes,
 - c) Mietomnibussen nach § 49 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes,

- d) Krankentransport- und Bestattungsfahrzeugen,
wenn das Beförderungsentgelt nicht nach der Anzeige des Wegstreckenzählers berechnet wird,
- e) Kraftfahrzeugen für Selbstfahrer, bei denen der Mietpreis nur nach der Mietdauer berechnet wird,
17. Parkuhren,
18. im Bereich der Heilkunde und der Herstellung und Prüfung von Arzneimitteln
- Meßzylinder und Mischzylinder,
 - Reagenzgläser und Zentrifugengläser,
 - Bechergläser, Erlenmeyer-Kolben und Urin-
gläser,
 - sonstige Volumenmeßgeräte, die nur für qualitative Untersuchungen benutzt werden,
 - Meßgeräte bei der maschinellen Herstellung von Drageekernen, Tabletten, Pillen, Suppositorien und Kapseln und anderen Formen einzeln dosierter Arzneimittel im Sinne des § 1 des Arzneimittelgesetzes,
 - rückwirkungsfreie Zusatzeinrichtungen von Meßgeräten mit einem geeichten Anzeige-
gerät, die zur zusätzlichen Darstellung von Meßwerten dienen,
 - Meßgeräte zur Bestimmung des Atmungs-
drucks und des Atemvolumens,
 - Meßgeräte zur Bestimmung des Beatmungs-
drucks und des Beatmungsvolumens,
 - Meßgeräte zur Überwachung des Klimas,
auch in Therapiekammern und -zelten sowie in Inkubatoren,
 - Diätwaagen,
 - Thermometer an Geräten zum Verdunsten,
Trocknen, Brüten oder Wärmen,
 - Druckmeßgeräte, die nur zur Überwachung
von Geräten dienen,
 - Aräometer zur Bestimmung der Urindichte,
 - Meßgeräte zur Bestimmung von Gaskonzent-
rationen im Blut oder im Atemgas,
19. Temperatur- und Druckmeßgeräte bei der Her-
stellung und Prüfung von Arzneimitteln, soweit
sie nicht zur Bestimmung physikalischer Kenn-
zahlen von Arzneimitteln verwendet werden,
20. Meßgeräte bei der qualitativen Prüfung von
Arzneimitteln, soweit sie nicht zur Ermittlung
der quantitativen Zusammensetzung der Arznei-
mittel verwendet werden,
21. Zyklothermometer,
22. Tarifschaltuhren an Meßgeräten für die Abgabe
von Elektrizität, deren Stand und deren einge-
stellte Schaltzeiten bei geschlossenem Gehäuse
erkennbar sind, Schaltuhren für Maximumzähler
und für Zeitgeber von Rundsteueranlagen sowie
Tonfrequenzrundsteuerempfänger für Elektrizitäts-
zähler,
23. Überschubblindverbrauchszähler, die aus Wirk-
und Blindverbrauchszählern zusammengesetzt
sind,
24. Zähler zur Bestimmung von Transformatoren-
verlusten,
25. Fernzähl- und Festmengengeräte für Elektrizitäts-
zähler,
26. Fernzählwerke, zusätzliche Zähl- und Registrier-
geräte ohne und mit Zeitlaufwerk für Gas- und
Wasserzähler,
27. Münzwerke bei Gas-, Wasser- und Elektrizitäts-
zählern,
28. Zusatzeinrichtungen nach § 5 Nr. 1 des Eichge-
setzes zur zusätzlichen Darstellung der Meß-
werte, bei denen das zugehörige Meßgerät oder
eine zu dem Meßgerät gehörende andere
Zusatzeinrichtung ein nicht rückstellbares Zähl-
werk hat, soweit der geschäftliche Verkehr sich
zwischen zwei gleichbleibenden Partnern über
fest eingebaute Leitungen vollzieht,
29. nichtstationäre Volumenmeßanlagen, die aus-
schließlich in landwirtschaftlichen Betrieben zur
Abgabe flüssiger oder verflüssigter Düngemittel
eingesetzt werden,
30. Maßstäbe und Meßbänder mit einer Länge von
2 Meter und weniger, die in der Sägewerksin-
dustrie, im Bauhauptgewerbe, Ausbau- und Bau-
hilfsgewerbe verwendet werden,
31. Reifenprofilmeßgeräte,
32. Pipetten für Schwefelsäure, die zur butyrometri-
schen Fettbestimmung von Milch und Milchpro-
dukten dienen,
33. Lager-, Haupt- und Zwischensammelgefäße nach
dem Branntweinmonopolrecht, die vor dem
1. Juli 1973 in Gebrauch genommen und zoll-
amtlich vermessen sind,
34. Dosiereinrichtungen zur Kennzeichnung von
Mineralölen nach dem Mineralölsteuergesetz
1964,
35. Verbandstoffmeßmaschinen,
36. Lagerbehälter für Bitumen,
37. Behälter für Abfälle.

§ 2

Längenmeßgeräte

(1) Von der Eichpflicht ausgenommen sind

- Längenmeßmaschinen für
 - Dachpappe,
 - Homogen- und Schichtfolien aus Kunststoff
oder Metall sowie Papier, wenn die Dicke des
Meßgutes 0,5 Millimeter nicht übersteigt,
 - Verkaufseinheiten von Drahtgeflecht und
Drahtgewebe und
 - Verkaufseinheiten von Bändern und Litzen
von 20 Meter Länge und weniger,
- Wegstreckenzähler in Kraftfahrzeugen für Selbst-
fahrer, die mindestens für die Dauer eines Jahres
an einen Mieter vermietet werden und bei denen
pauschal nach einem Stufenplan gefahrener Strecke
abgerechnet wird, wenn sie mit der Aufschrift
„Nicht geeicht“ versehen sind.

(2) Bei der Verwendung von Meßgeräten nach Absatz 1 Nr. 1 darf die Minusabweichung der gemessenen Länge 2 vom Hundert nicht überschreiten. Die Einhaltung dieser Verpflichtung ist mit geeigneten geeichten Kontrollmeßgeräten zu überprüfen. Bei Verkaufseinheiten nach Absatz 1 Nr. 1 Buchstaben c und d kann die Prüfung stichprobenweise oder an jeder einzelnen Verkaufseinheit erfolgen. Zusatzeinrichtungen an den Kontrollmeßgeräten nach Satz 2, die zur Registrierung und Auswertung von Meßwerten dienen, unterliegen nicht der Eichpflicht. Sie sind von den zuständigen Behörden auf ordnungsgemäße Arbeitsweise zu überprüfen.

§ 3

Meßgeräte für Wasser, Wasserdampf, Gas und Elektrizität

Von der Eichpflicht ausgenommen sind im geschäftlichen Verkehr zwischen gleichbleibenden Partnern Meßgeräte für

1. Wasser bei einer Nennbelastung der Wasserzähler von mindestens 2 000 Kubikmeter je Stunde,
2. Wasserdampf,
3. Gase bei einer Höchstbelastung der Gaszähler von mindestens 3 000 Kubikmeter je Stunde im Normzustand,
4. Elektrizität bei einer höchsten dauernd zulässigen Betriebsspannung von mindestens 250 000 Volt oder bei einer Nennstromstärke von mehr als 5 000 Ampere,

wenn die Bauarten der verwendeten Meßgeräte zur Eichung zugelassen sind sowie — in den Fällen der Nummern 1, 3 und 4 — Lieferer und Empfänger die erforderlichen meßtechnischen Einrichtungen besitzen und mit diesen die Liefermenge unabhängig voneinander messen. Für die Strommessung genügen Wandler mit getrennten Kernen, für die Spannungsmessung Wandler mit getrennten Sekundärwicklungen, deren Übersetzungsverhältnis zur Primärwicklung unabhängig von den Belastungen der anderen Wicklungen ist.

§ 4

Meßgeräte zur Bestimmung des Fettgehalts

(1) Von der Eichpflicht ausgenommen sind Meßgeräte zur Schnellbestimmung des Fettgehalts von Milch und Milcherzeugnissen nach einem optischen Verfahren.

(2) Die Einhaltung richtiger Meßergebnisse bei Meßgeräten nach Absatz 1 ist mindestens zweimal täglich mit geeigneten geeichten Kontrollmeßgeräten zu überprüfen.

§ 5

Meßgeräte nach § 2 des Eichgesetzes

Von der Eichpflicht ausgenommen sind

1. Meßgeräte nach § 2 Abs. 1 Nr. 1, 5 und 6 des Eichgesetzes, soweit sie von Behörden verwendet werden, die mit Messungen nach dem Zoll- und Steuerrecht sowie dem Branntweinmonopolrecht

oder mit der Erstattung von Gutachten für staatsanwaltschaftliche, gerichtliche oder andere amtliche Zwecke oder mit der Erstattung von Schiedsgutachten beauftragt sind, wenn

- a) die Meßgeräte ihrer Beschaffenheit nach nicht die Voraussetzungen der Eichfähigkeit erfüllen und in anderer Weise als durch Eichung sichergestellt ist, daß die Verwendung der Geräte zu einer genaueren Bestimmung von Meßwerten führt, als sie nach dem Stand von Wissenschaft und Technik mit Hilfe geeichter Meßgeräte erreicht werden kann oder
 - b) die Meßsicherheit der Meßgeräte für den Bereich, in welchem sie Verwendung finden, ohne Bedeutung ist,
2. Meßgeräte, die ihrer Beschaffenheit nach ausschließlich dazu bestimmt und geeignet sind, die Übereinstimmung der Fahrzeuge und Fahrzeugteile mit den Bau- und Betriebsvorschriften des Straßenverkehrsrechts festzustellen, wenn sie in Technischen Prüfstellen für den Kraftfahrzeugverkehr verwendet und einer Bauartprüfung und regelmäßigen Nachprüfungen nach den vom Bundesminister für Verkehr hierfür erlassenen Richtlinien unterzogen werden.

§ 6

Volumenmeßgeräte im Bereich der Heilkunde

(1) Von der Eichpflicht ausgenommen sind

1. Pipetten mit einem Volumen von nicht mehr als 100 Mikroliter, die nur für den einmaligen Gebrauch bestimmt und geeignet sind, wenn sie Anlage 12 Nr. 8, 15 und 16 der Eichordnung sinngemäß entsprechen,
2. medizinische Spritzen, wenn sie Anlage 15 Abschnitt 3 der Eichordnung entsprechen,
3. Volumenmeßgeräte, die nur für solche quantitativen Analysen benutzt werden, deren Richtigkeit durch ständige Überwachung nach den Methoden der statistischen Qualitätskontrolle und durch Ringversuche nachgewiesen wird.

(2) Bei der Herstellung, der Einfuhr und dem sonstigen Inverkehrbringen von Meßgeräten nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 ist die Einhaltung der Fehlergrenzen nach Anlage 12 Nr. 15 und 16 und nach Anlage 15 Abschnitt 3 Nr. 9 der Eichordnung mit geeigneten geeichten Kontrollmeßgeräten zu überprüfen. Bei der Verwendung von Meßgeräten nach Absatz 1 Nr. 3 sind bei der statistischen Qualitätskontrolle und bei Ringversuchen die Richtlinien zu beachten, die von der Bundesärztekammer im Benehmen mit der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt und den zuständigen Behörden aufgestellt werden.

§ 7

Zusatzeinrichtungen

(1) Von der Eichpflicht ausgenommen sind

1. Zusatzeinrichtungen nach § 5 Nr. 1 des Eichgesetzes zur zusätzlichen Darstellung der Meßwerte, wenn

- a) das zugehörige Meßgerät oder eine zu dem Meßgerät gehörende andere Zusatzeinrichtung mit einem geeichten Druckwerk ausgerüstet ist, das die ermittelten Meßwerte unverändert aufzeichnet und dessen Aufzeichnungen dem Geschäftspartner zur Verfügung stehen und
- b) sie mit der Aufschrift „Nicht geeicht“ versehen sind,
2. Zusatzeinrichtungen nach § 5 Nr. 1 des Eichgesetzes, die rückwirkungsfrei Meßwerte programmierbar verarbeiten, wenn:
- a) sie die richtige und zuverlässige Erfassung und Verarbeitung der Meßergebnisse erwarten lassen,
- b) insbesondere sichergestellt ist, daß die gemessenen Werte durch eine nicht beabsichtigte falsche Bedienung nicht verfälscht werden können und
- c) sie mit Einrichtungen versehen sind, die eine laufende Überwachung der Arbeitsweise der Zusatzeinrichtung durch die zuständige Behörde ermöglichen.
- (2) Wer eine Zusatzeinrichtung nach Absatz 1 Nr. 2 verwendet, hat dies der zuständigen Behörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind beizufügen
1. eine Beschreibung der Zusatzeinrichtung mit erläuternden Skizzen (Blockschaltbild) und
 2. eine Darstellung der vorgesehenen Verwendung der Zusatzeinrichtung im Rahmen der §§ 1 bis 4 des Eichgesetzes.

§ 8

Formbeständige Behältnisse

- (1) Formbeständige Behältnisse nach § 1 Abs. 2 des Eichgesetzes, in denen flüssige Lebensmittel nur einmal in den Verkehr gebracht werden (Einwegbehältnisse), sind von der Eichpflicht ausgenommen, wenn sie
1. leicht erkennbar und dauerhaft folgende Aufschriften tragen:
 - a) Nennfüllmenge in Liter,
 - b) „Zur einmaligen Verwendung“ oder „Einwegbehältnis“,
 - c) „Nicht geeicht“ und
 - d) Name und Wohnort oder die Fabrikmarke des Herstellers des Behältnisses,
 2. folgende Größen der Nennfüllmenge einhalten:
 - a) bei Füllmengen von mehr als 10 bis 50 Liter ganzzahlige Vielfache von 5 Liter,
 - b) bei Füllmengen von mehr als 50 Liter ganzzahlige Vielfache von 10 Liter.

(2) Bei der Abfüllung darf die Füllmenge im Mittel nicht kleiner sein als die Nennfüllmenge. Die zulässige Minusabweichung der Füllmenge beträgt 0,75 vom Hundert der Nennfüllmenge. Diese Minusabweichung darf bei höchstens 2 vom Hundert der Behältnisse überschritten werden.

(3) Die Einhaltung der Verpflichtungen nach Absatz 2 ist mit geeigneten geeichten Kontrollmeßgeräten zu überprüfen.

(4) Behältnisse nach Absatz 1 mit einer größeren Minusabweichung der Füllmenge als 2 vom Hundert der Nennfüllmenge dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

(5) Die Einhaltung der Vorschriften des Absatzes 2 ist von der zuständigen Behörde durch Stichproben zu überprüfen. Die Prüfung kann bei der Herstellung, der Einfuhr, einem sonstigen Verbringen in den Geltungsbereich dieser Verordnung und in allen Stufen des Handels erfolgen. Für die Prüfung ist das Verfahren zur Prüfung der Füllmengen von Fertigpackungen durch die zuständigen Behörden (Anlage 4 zur Fertigpackungsverordnung) entsprechend anzuwenden.

(6) Die Anforderungen in den Absätzen 2 und 4 sind auf eine Temperatur von 20 °C bezogen.

(7) Die Angabe der Nennfüllmenge muß bestimmt sein; die Angabe eines Füllmengenbereichs ist unzulässig.

§ 9

Aufschriften

Die Schriftgröße der Aufschrift nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 darf 4 Millimeter, der Aufschriften nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 und § 8 Abs. 1 6 Millimeter nicht unterschreiten. Die Aufschriften müssen leicht erkennbar, deutlich lesbar und dauerhaft angebracht sein und beim Gebrauch der Meßgeräte im Blickfeld des Benutzers liegen.

§ 10

Meßgeräte nach § 7 Abs. 2 des Eichgesetzes

(1) Auf Meßgeräten nach § 7 Abs. 2 des Eichgesetzes sind die Worte „Nicht geeicht“ anzubringen. Die Schriftgröße dieser Angabe darf folgende Werte nicht unterschreiten:

Meßgeräte	Schriftgröße
1. Waagen mit einer Höchstlast von	
a) 50 Kilogramm und weniger	6 Millimeter
b) mehr als 50 Kilogramm	40 Millimeter
2. Volumenmeßgeräte	6 Millimeter

Die Aufschriften müssen leicht erkennbar und dauerhaft sein und beim Gebrauch der Meßgeräte im Blickfeld des Benutzers liegen.

(2) Gewichte gelten als nicht geeicht gekennzeichnet, soweit sie eine deutlich erkennbare dauerhafte Markierung in roter Farbe tragen.

§ 11

Kontrollmeßgeräte

Meßgeräte sind als Kontrollmeßgeräte im Sinne des § 1 Nr. 1, § 2 Abs. 2 Satz 2, § 4 Abs. 2, § 6 Abs. 2 Satz 1 und § 8 Abs. 3 geeignet, wenn sie den besonderen Anforderungen der Anlage entsprechen.

§ 12**Angabe von Gewichtswerten ohne Wägung**

(1) Für Formstahl, Breitflanschträger und gebogenen Betonstahl dürfen Werte nach Gewicht auch ohne Wägung angegeben werden, wenn sie nach DIN 488 Blatt 2 und 4, Ausgabe April 1972, DIN 1025 Blatt 1 bis 4, Ausgabe Oktober 1963, DIN 1025 Blatt 5, Ausgabe März 1965, oder DIN 1026, Ausgabe Oktober 1963, ermittelt worden sind.

(2) Für Milch, die einem Unternehmen der Be- oder Verarbeitung von Milch (Molkerei) angeliefert wird, dürfen Werte nach Gewicht auch ohne Wägung angegeben werden, wenn das Volumen der Milch mit einem Meßgerät bestimmt und im Verhältnis 1 : 1,020 oder nach einem von der Molkerei errechneten, mindestens durch wöchentliches Nachwiegen der Milch zu überprüfenden Faktor in Gewicht umgerechnet wird.

§ 13**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 35 Abs. 2 Nr. 12 des Eichgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 1 oder § 8 Abs. 2 Satz 2 und 3 die festgelegten Minusabweichungen überschreitet,
2. entgegen § 2 Abs. 2 Satz 2, § 4 Abs. 2, § 6 Abs. 2 Satz 1 oder § 8 Abs. 3 die Überprüfung mit geeigneten geeichten Kontrollmeßgeräten nicht vornimmt,
3. entgegen § 7 Abs. 2 eine Anzeige nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder unrichtig erstattet,

4. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 so abfüllt, daß die Füllmenge im Mittel kleiner ist als die Nennfüllmenge,
5. entgegen § 8 Abs. 4 Einwegbehältnisse mit zu großer Minusabweichung der Füllmenge in den Verkehr bringt,
6. entgegen § 8 Abs. 7 Füllmengen nicht ordnungsgemäß angibt,
7. entgegen § 9 Satz 1 die vorgeschriebenen Mindestdriftgrößen unterschreitet.

§ 14**Übergangsvorschriften**

Volumenmeßgeräte nach § 3, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung in Versorgungsleitungen eingebaut sind, sind auch dann von der Eichpflicht ausgenommen, wenn die Bauart des Meßgeräts zur Eichung nicht zugelassen ist.

§ 15**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 42 des Eichgesetzes auch im Land Berlin.

§ 16 *)**Inkrafttreten**

Die §§ 9 und 10 sowie § 14, soweit er Vorschriften für Packungen und Backwaren nach § 10 enthält, treten am 1. Januar 1972 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am 1. Juli 1970 in Kraft.

*) § 16 betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 26. Juni 1970. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den Änderungsverordnungen.

Anlage
zu § 11

**Geeignete Kontrollmeßgeräte
im Sinne der Eichpflicht-Ausnahmeverordnung**

1. Zu § 1 Nr. 1
Waagen mit einer Genauigkeit, die mindestens der Genauigkeit von Handelswaagen entspricht.
2. Zu § 2 Abs. 2 Satz 2
Bandmaß mit Prüftisch als Prüfungshilfsmittel.
3. Zu § 4 Abs. 2
Meßgeräte für milchwirtschaftliche Untersuchungen.
4. Zu § 6 Abs. 2 Satz 1
- 4.1 Für die Prüfung von Pipetten nach § 6 Abs. 1 Nr. 1:
Feinwaagen.
- 4.2 Für die Prüfung von medizinischen Spritzen:
Feinwaagen oder Meßkolben mit Fehlermarken.
5. Zu § 8 Abs. 3
Meßkolben mit Fehlermarken oder Handelswaagen in Verbindung mit einem Dichtemeßgerät, das keine größere Fehlergrenze als ± 2 vom Tausend hat.
6. Gewichte
Den Waagen müssen erforderlichenfalls Gewichte beigegeben sein.

Vierte Verordnung zur Änderung der Fertigpackungsverordnung

Vom 20. Dezember 1976

Auf Grund des § 13 Abs. 1 Nr. 3 und 4 sowie des § 17 c des Eichgesetzes vom 11. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 759), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Eichgesetzes vom 20. Januar 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 141), wird vom Bundesminister für Wirtschaft, zu § 13 Abs. 1 Nr. 3 und § 17 c des Eichgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit, zu § 17 c des Eichgesetzes auch im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen,

hinsichtlich des Artikels 3 wird auf Grund des § 19 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Arzneimittelrechts vom 24. August 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 2445), vom Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bundesminister für Wirtschaft,

mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Fertigpackungsverordnung vom 16. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2000), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Fertigpackungsverordnung vom 16. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3122), wird wie folgt geändert:

1. Der Wortlaut des § 1 erhält folgende Fassung:

„Fertigpackungen mit den in Anlage 1 genannten flüssigen Lebensmitteln und einer Füllmenge, die innerhalb der in Anlage 1 Spalte 2 genannten Füllmengenbereiche liegt, dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn das Nennvolumen des Erzeugnisses einem der in Anlage 1 Spalten 3 bis 6 aufgeführten Werte entspricht.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Flaschen als Maßbehältnisse mit den in Anlage 1 genannten flüssigen Lebensmitteln und einer Füllmenge, die innerhalb der in Anlage 1 Spalte 2 genannten Füllmengenbereiche liegt, dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn das Nennvolumen des Erzeugnisses einem der in Anlage 1 Spalten 3 bis 6 aufgeführten Werte entspricht. Flaschen als Maßbehältnisse dürfen im übrigen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn das Nennvolumen des Erzeugnisses mit dem Nennvolumen des Maßbehältnisses übereinstimmt.“

b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Flaschenform“ die Worte „mit einem Nennvolumen von nicht mehr als 5 Liter“ eingefügt.

3. In der Tabelle in § 3 Abs. 2 werden als neue erste Zeile folgende drei Spaltenangaben eingefügt:

„bis 50 6 —“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „oder ungefüllt einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbringt“ gestrichen.

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Einem von der zuständigen Behörde erteilten Herstellerzeichen steht ein Herstellerzeichen gleich, das von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften erteilt worden ist.“

5. Der Zweite Abschnitt wird durch folgenden neuen § 4 a ersetzt:

„§ 4 a

Fertigpackungen mit Garnen

(1) Fertigpackungen mit Garnen dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn das Nenngewicht oder die Nennlänge des Garnes einem der in Anlage 2 aufgeführten Werte entspricht.

(2) Bei Sammelpackungen mit Garnen ist Absatz 1 nur auf die einzelnen Fertigpackungen anzuwenden.

(3) Absatz 1 gilt nicht für

1. Fertigpackungen, die ausschließlich für Letztverbraucher bestimmt sind, die das Erzeugnis in ihrer selbständigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verwenden,
2. Fertigpackungen mit Garnen, die zum Zwecke der Fertigstellung halbfertiger Waren in Verbindung mit diesen in den Verkehr gebracht werden,
3. Fertigpackungen mit vorgeschnittenen Garnen für Handknüpfarbeiten und Garnzöpfen.“

6. Der Dritte Abschnitt wird Zweiter Abschnitt und erhält folgende Überschrift:

„Zweiter Abschnitt

Füllmengen- und Grundpreiskennzeichnung von Fertigpackungen“

7. In § 5 Abs. 1 wird Satz 2 durch folgende Sätze 2 und 3 ersetzt:

„Bei Fertigpackungen, die nach Gewicht oder Volumen abgegeben werden, ist die Angabe der Mindestfüllmenge neben der Nennfüllmenge nur zulässig, wenn als Mindestfüllmenge diejenige des § 17 Abs. 4 oder § 25 Abs. 6 Satz 2 angegeben wird. Sind verschiedenartige Erzeugnisse in einer Fertigpackung gesondert abgepackt, sind die Mengen der einzelnen Erzeugnisse anzugeben.“

8. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Fertigpackungen“ die Worte „gleicher Nennfüllmenge“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden die Worte „für den Haushalt und für Kraftfahrzeuge“ gestrichen.
- c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Auf Fertigpackungen mit Torf oder Blumenerde ist die Füllmenge in Liter anzugeben.“

9. § 7 Abs. 2 bis 4 wird durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Abweichend von § 16 Abs. 1 Satz 2 des Eichgesetzes kann die Stückzahl angegeben werden bei

1. kosmetischen Erzeugnissen in Stiffform mit einer Füllmenge von weniger als 50 Gramm oder Milliliter,
2. Erzeugnissen in Fertigpackungen mit einer Füllmenge von weniger als 50 Gramm oder Milliliter, die als Einportionspackung für die Haarpflege, als Badezusatz, für die Kraftfahrzeugpflege oder für die Blumenfrischhaltung bestimmt und als solche gekennzeichnet sind,
3. Duft- und Spülmittel in Stückform mit einem Gewicht von weniger als 50 Gramm,
4. Einzelpudersteinen mit einer Füllmenge von weniger als 25 Gramm,
5. Badetabletten und -perlen,
6. Mundwasserkugeln,
7. mit kosmetischen oder anderen Mitteln getränkten Tüchern und Pads,
8. Futtermitteln für Heimtiere und freilebende Vögel, wenn die Futtermittel der allgemeinen Verkehrsauffassung entsprechend nur nach Stückzahl gehandelt werden,
9. Klebstiften,
10. Lackstiften mit einer Füllmenge von weniger als 50 Milliliter.

Auch die Angabe der Stückzahl ist nicht erforderlich, wenn alle Stücke sichtbar und leicht zählbar sind.“

10. Nach § 7 wird folgender § 8 eingefügt:

„§ 8

Befreiung von der Stückzahlkennzeichnung

Abweichend von § 16 Abs. 1 Satz 1 des Eichgesetzes ist bei Fertigpackungen mit Erzeugnissen, die der allgemeinen Verkehrsauffassung entsprechend nach Stückzahl in den Verkehr gebracht werden, die Angabe der Stückzahl nicht erforderlich, wenn alle Stücke sichtbar und leicht zählbar sind oder wenn das Erzeugnis handelsüblich nur als einzelnes Stück oder Paar in den Verkehr gebracht wird.“

11. § 9 wird wie folgt geändert:

1. An die Überschrift werden die Worte „von der Angabe des Grundpreises“ angefügt.
2. An Absatz 2 wird folgende Nummer 7 angefügt:
„7. diätetischen Lebensmitteln als Fertigerzeugnissen, die durch Zusatz von Flüssigkeit genußfertige Mahlzeiten werden.“

12. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Befreiung für Werte der Größenreihen der Anlagen 1 und 3

(1) Die Angabe des Grundpreises ist bei Füllmengen und Behältnisvolumen, für die in den Anlagen 1 und 3 Werte festgelegt sind, nicht erforderlich.

(2) Das gleiche gilt für Sammelpackungen, wenn die Einzelpackungen von der Angabe des Grundpreises befreit sind.“

13. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
„4. bei Flaschen mit einem Nennvolumen
a) von 50 Milliliter bis 5 Liter das Zeichen der Anlage 8,
b) bis 50 Milliliter den Buchstaben M,
jeweils neben dem Herstellerzeichen.“
- b) Absatz 2 wird gestrichen; die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 2 bis 4.
- c) Im neuen Absatz 3 Nr. 1 werden die Worte „Dezember 1974“ durch die Worte „März 1975“ ersetzt.

14. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „gefüllte Flaschen als Maßbehältnisse“ durch die Worte „Flaschen als Maßbehältnisse mit den in Anlage 1 genannten flüssigen Lebensmitteln und einer in Anlage 1 Spalten 3 bis 6 festgelegten Füllmenge“ ersetzt.
- b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
„(2) Wer andere Fertigpackungen gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, hat die Füllmenge anzugeben
bei Abgabe nach Gewicht in Gramm oder Kilogramm
bei Abgabe nach Volumen in Milliliter, Zentiliter oder Liter
bei Abgabe nach Länge in Zentimeter oder Meter
bei Abgabe nach Fläche in Quadratzentimeter oder Quadratmeter.
Der Name der Einheit oder das Einheitenzeichen sind anzufügen.
(3) Die Kennzeichnung nach den Absätzen 1 und 2 und die Angabe der Stückzahl (§ 16 Abs. 1 Satz 1 des Eichgesetzes und § 7 dieser Verordnung) haben unverwischbar und an einer in die Augen fallenden Stelle der Fertigpackung zu erfolgen.“

15. § 15 erhält folgende Fassung:

„§ 15

Grundpreisangabe

- (1) Der Grundpreis nach § 17 des Eichgesetzes ist anzugeben,
1. wenn Fertigpackungen feilgehalten werden, auf der Fertigpackung oder durch Preisschild auf oder neben der Fertigpackung,

2. wenn Fertigpackungen nach Katalogen oder Warenlisten angeboten werden, neben den Warenabbildungen oder Warenbeschreibungen, in Anmerkungen oder in Preisverzeichnissen, die mit den Katalogen oder Warenlisten im Zusammenhang stehen.

(2) Der Grundpreis ist leicht erkennbar und deutlich lesbar und in unmittelbarer Nähe des Preises des Erzeugnisses anzugeben."

16. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Schriftgrößen

(1) Die Zahlenangaben nach § 13 Abs. 1 und § 14 müssen mindestens folgende Schriftgrößen haben:

Nennfüllmenge in g oder ml	Schriftgröße in mm
5 bis weniger als 50	2
50 bis 200	3
mehr als 200 bis 1 000	4
mehr als 1 000	6

(2) Die nach § 5 Abs. 2 vorgeschriebenen Zahlenangaben auf Sammelpackungen müssen mindestens folgende Schriftgrößen haben:

Nennfüllmenge der Einzelpackungen in g oder ml	Schriftgröße in mm
bis 50	3
50 und mehr als 50	6"

17. Nach § 16 wird folgender § 16 a eingefügt:

„§ 16 a

Aufbringen des EWG-Zeichens auf Fertigpackungen

(1) Das in Anlage 9 wiedergegebene EWG-Zeichen darf auf Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge, bei denen die Füllmenge nach Gewicht oder Volumen gekennzeichnet ist, aufgebracht werden, wenn die in §§ 15, 16 Abs. 1 des Eichgesetzes und in § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 5, 6, 14, 17 Abs. 1, 2, 4 Satz 1, §§ 18, 18 a, 19 und 21 Abs. 1 dieser Verordnung festgelegten Anforderungen erfüllt sind und

1. die Nennfüllmenge bei Flaschen als Maßbehältnissen und anderen Fertigpackungen mit den in Anlage 1 genannten flüssigen Lebensmitteln nicht weniger als 50 Milliliter und nicht mehr als 5 Liter, bei Fertigpackungen mit anderen Erzeugnissen nicht weniger als 5 Gramm oder Milliliter und nicht mehr als 10 Kilogramm oder Liter beträgt,
2. bei Flaschen als Maßbehältnissen und anderen Fertigpackungen mit den in Anlage 1 genannten flüssigen Lebensmitteln, deren Füllmenge innerhalb der in Anlage 1 Spalte 2 genannten Füllmengenbereiche liegt, das Nennvolumen einem der in Anlage 1 Spalte 3 oder 5 aufgeführten Werte entspricht,
3. die Schriftgröße den Anforderungen des § 16 entspricht, jedoch bei Fertigpackungen mit einer Nennfüllmenge bis 50 Gramm oder Milliliter abweichend von § 16 Abs. 1 mindestens 3 Millimeter beträgt.

(2) Auf Fertigpackungen, die dazu bestimmt sind, ausgeführt oder sonst aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht zu werden, und die mit dem Zeichen der Anlage 9 versehen sind, ist § 17 b Abs. 1 Nr. 1 des Eichgesetzes nicht anzuwenden. Bei der Angabe der Füllmenge nach Gewicht oder Volumen darf jedoch von § 16 Abs. 1 Satz 3 des Eichgesetzes und § 6 dieser Verordnung abgewichen werden.

(3) Das Zeichen der Anlage 9 muß im gleichen Sichtbereich wie die Angabe der Nennfüllmenge liegen. Dies gilt nicht, soweit nach § 14 Abs. 1 bei Flaschen als Maßbehältnissen eine Angabe des Nennvolumens nicht vorgeschrieben ist."

18. Der Vierte Abschnitt wird Dritter Abschnitt und erhält folgende Überschrift:

„Dritter Abschnitt

Füllmengen von Fertigpackungen."

19. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

Minusabweichungen bei Füllmengenkennzeichnung nach Gewicht oder Volumen

(1) Nach Gewicht oder Volumen gekennzeichnete Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge dürfen zum Zeitpunkt der Herstellung keine größeren Minusabweichungen haben, als sich aus nachstehender Tabelle ergibt:

Nennfüllmenge in g oder ml	Zulässige Minusabweichung			
	Klasse A		Klasse B	
	in % der Nennfüllmenge	g oder ml	in % der Nennfüllmenge	g oder ml
5 bis 25 ausschließlich	—	—	9	—
25 bis 50	4,5	—	9	—
50 bis 100	—	2,25	—	4,5
100 bis 200	2,25	—	4,5	—
200 bis 300	—	4,5	—	9
300 bis 500	1,5	—	3	—
500 bis 1 000	—	7,5	—	15
mehr als 1 000	0,75	—	1,5	—

Bei der Anwendung dieser Tabelle sind die in Gewichts- oder Volumeneinheiten berechneten Werte der zulässigen Minusabweichung, die in Prozent angegeben sind, auf Zehntelgramm oder Zehntelmilliliter aufzurunden.

(2) Zur Klasse A gehören

1. Erzeugnisse, die bei der Abfüllung ausreichend fließfähig gemacht werden können, wenn sie
 - in einem Arbeitsgang abgefüllt werden können und
 - keine augenfälligen festen oder gasförmigen Beimengungen enthalten sowie
 - zum Zeitpunkt des Verkaufs pastös oder fest sind,
2. pulverige Erzeugnisse,
3. stückige und körnige Erzeugnisse, bei denen das Stückgewicht aller stückigen Bestandteile höchstens gleich einem Drittel der zulässigen Minusabweichung für die Klasse A ist, wenn sie
 - in einem Arbeitsgang abgefüllt werden können,
4. plastisch-streichfähige Erzeugnisse, wenn sie
 - in einem Arbeitsgang abgefüllt werden können sowie
 - eine einheitliche Stoffdichte aufweisen und keine grobstückigen Beimengungen enthalten,
 soweit die Erzeugnisse nach ihrer Abfüllung nicht oder nur so nachbehandelt werden, daß ihre Füllmenge sich nicht ändert. Alle Erzeugnisse, die nicht unter die Klasse A fallen, gehören zur Klasse B. Als Erzeugnisse der Klasse B gelten ferner
 1. flüssige Erzeugnisse,
 2. Erzeugnisse in Fertigpackungen mit Nennfüllmengen von weniger als 25 g oder ml,
 3. Erzeugnisse, deren Fließigenschaften oder Schüttdichte nicht mit angemessenem technischen Aufwand hinreichend konstant gehalten werden können,
 4. Garne und sonstige nach Gewicht gekennzeichnete Textilerzeugnisse.

Die Minusabweichungen dürfen von höchstens 2 vom Hundert der Fertigpackungen überschritten werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Fertigpackungen mit Torf oder Blumenerde, Backwaren, Weichkäse, Sauermilchkäse, Schichtkäse, Edelpilzkäse, Eiskremlortorten oder Holzkohle für Grillzwecke sowie für Fertigpackungen mit mehreren Stücken, bei denen jedes Einzelstück ein größeres Gewicht als das 3fache der zulässigen Minusabweichungen für Erzeugnisse der Klasse A hat.

(4) Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge dürfen, wenn sie erstmals gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden, keine größere Minusabweichung haben als das 2fache der in der Tabelle des Absatzes 1 für ihre Klasse festgelegten Werte. Für Fertigpackungen nach Absatz 3 gelten die Werte der Klasse B. Satz 1 gilt nicht für Fertigpackungen mit Torf oder Blumenerde.“

20. Nach § 17 werden folgende §§ 17 a bis 17 c eingefügt:

„§ 17 a

Minusabweichungen bei Füllmengenkennzeichnung nach Länge oder Fläche

(1) Nach Länge oder Fläche gekennzeichnete Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Minusabweichung bei einer Kennzeichnung

nach Länge	2 vom Hundert,
nach Fläche	3 vom Hundert

nicht überschreitet. Als Fläche gilt auch das Produkt aus gekennzeichneter Länge und Breite. Abweichend von Satz 1 darf die Minusabweichung bei Garnen mit einer Nennlänge von 100 Meter und weniger 4 vom Hundert nicht überschreiten. § 15 Abs. 1 und 2 des Eichgesetzes über die mittlere Füllmenge bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 Satz 1 bis 3 gilt nicht für Verbandstoffe, Heft- und Verbandpflaster. Für Erzeugnisse, für die im Arzneibuch Anforderungen an die Länge festgelegt sind, gelten diese Anforderungen. Für Reißverschlüsse gelten die Anforderungen nach DIN 3419, Ausgabe August 1975.

§ 17 b

Minusabweichungen bei Füllmengenkennzeichnung nach Stückzahl

(1) Abweichend von § 15 des Eichgesetzes dürfen nach Stückzahl gekennzeichnete Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge mit einer Nennfüllmenge von 30 Stück oder weniger gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie mindestens die angegebene Menge enthalten.

(2) Nach Stückzahl gekennzeichnete Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge mit einer Nennfüllmenge von mehr als 30 Stück dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie keine größeren Minusabweichungen haben als 1 Stück auf jedes angefangene Hundert. Die Vorschriften des § 15 Abs. 1 und 2 des Eichgesetzes über die mittlere Füllmenge bleiben unberührt.

§ 17 c

Minusabweichungen bei bestimmten Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge

Die Füllmenge nach Gewicht, Länge oder Fläche gekennzeichneter Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge darf zum Zeitpunkt der Herstellung um nicht mehr als die Verkehrsfehlergrenze des verwendeten Meßgerätes von der Nennfüllmenge abweichen.“

21. In § 18 Satz 1 werden die Worte „§§ 3, 12, 17 und 19 Abs. 2“ durch die Worte „§§ 3, 12 und 17“ ersetzt.

22. Nach § 18 werden folgende §§ 18 a und 18 b eingefügt:

„§ 18 a

Gewicht von Textilerzeugnissen

Bei Fertigpackungen mit Textilerzeugnissen im Sinne des § 2 des Textilkennzeichnungsgesetzes, die nach Gewicht gekennzeichnet sind, gilt als Gewicht das Trockengewicht nach DIN 53 822, Ausgabe Januar 1961, ohne Umhüllung, Einlage und dergleichen und ohne Beschwerung, wenn die Beschwerung nicht durch die Art des Erzeugnisses und die Herstellung bedingt ist, zuzüglich eines Feuchtigkeitszuschlags für die in Anlage 6 aufgeführten Fasern.

§ 18 b

Volumen von Torf und Blumenerde

Bei Fertigpackungen mit Torf oder Blumenerde gilt als Füllvolumen das Volumen der beim Ausschütten und Auflockern anfallenden Menge.“

23. § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19

Kontrollmeßgeräte und Aufzeichnungen

(1) Wer Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge herstellt, hat diese mit geeigneten Kontrollmeßgeräten nach Anlage 7 stichprobenweise so regelmäßig zu überprüfen, daß die Einhaltung der Verpflichtungen nach § 15 des Eichgesetzes und §§ 17 bis 17 b dieser Verordnung gewährleistet ist. Die Prüfung kann auch an jeder einzelnen Fertigpackung erfolgen. Zusatz-

einrichtungen an den Kontrollmeßgeräten, die der Registrierung und Auswertung von Meßwerten dienen, unterliegen nicht der Eichpflicht. Sie sind von den zuständigen Behörden auf ordnungsgemäße Arbeitsweise zu überprüfen.

(2) Kontrollwaagen nach Anlage 7 Nummer 1 Buchstabe a bis c müssen mit dem Verwendungsbereich in der Form „Kontrollmeßgerät für Packungen von g (oder kg) bis zur Höchstlast“ dauerhaft gekennzeichnet sein. Die untere Grenze des Verwendungsbereichs ergibt sich aus Anlage 7, die obere Grenze durch die Höchstlast der Waage.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann die Überprüfung der Füllmengen von Flaschen als Maßbehältnissen und der Gewichte von Garnen mit anderen geeigneten Kontrolleinrichtungen oder Kontrollmethoden stichprobenweise erfolgen. Das gleiche gilt für die Überprüfung der Füllmengen von nach Stückzahl gekennzeichneten Fertigpackungen.

(4) Die Ergebnisse der Überprüfung nach Absatz 1 und 3 sind so aufzuzeichnen, daß sie den Zeitpunkt der Überprüfung und bei Stichprobenprüfungen die Stichprobenmittelwerte und Stichprobenstreuungen, bei Vollprüfungen die tatsächlichen Mittelwerte und tatsächlichen Streuungen leicht erkennen lassen. Die Aufzeichnungen sind bis zur jeweils folgenden Prüfung nach § 22 Abs. 1 aufzubewahren und zur Einsicht vorzulegen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Fertigpackungen mit Füllmengenangaben nach Länge, Fläche oder Stückzahl und nicht für Fertigpackungen mit Torf oder Blumenerde.

(5) Werden Fertigpackungen, auf die nicht das Zeichen der Anlage 9 aufgebracht wird, überwiegend von Hand hergestellt, kann die zuständige Behörde Ausnahmen von den Absätzen 2 bis 4 zulassen, wenn dadurch die Einhaltung der Verpflichtungen nach § 15 des Eichgesetzes und §§ 17 bis 17 b dieser Verordnung nicht gefährdet wird.“

24. Der Wortlaut des § 20 erhält folgende Fassung:

„Fertigpackungen und offene Packungen gleicher Nennfüllmenge dürfen ohne Verwendung von Meßgeräten hergestellt und in den Verkehr gebracht werden, wenn § 15 des Eichgesetzes und die §§ 17 bis 17 b und 19 dieser Verordnung eingehalten sind.“

25. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Angabe darf abgekürzt werden, sofern das Unternehmen für die zuständige Behörde aus der Abkürzung erkennbar ist.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Worte „§ 14 Abs. 1 Satz 2“ durch die Worte „§ 16 Abs. 2“ ersetzt.

bb) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Fertigpackungen mit Saatgut, die mit einer Betriebsnummer gekennzeichnet sind, die nach den Vorschriften der zum Saatgutverkehrsgesetz erlassenen Rechtsverordnungen festgesetzt ist,“.

cc) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Fertigpackungen mit Rauchtabak, die mit einem Entwertungsvermerk nach § 14 der Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1645) in der jeweils geltenden Fassung gekennzeichnet sind.“

26. Nach § 21 werden folgender Vierter und Fünfter Abschnitt eingefügt:

„Vierter Abschnitt

Besondere Vorschriften für Fertigpackungen mit Füllmengen von weniger als 5 Gramm oder Milliliter oder mehr als 10 Kilogramm oder Liter

§ 21 a

Fertigpackungen mit Füllmengen von weniger als 5 Gramm oder Milliliter

(1) Fertigpackungen mit einer Füllmenge von weniger als 5 Gramm oder Milliliter dürfen abweichend von § 16 Abs. 1 des Eichgesetzes ohne Füllmengenangabe in den Verkehr gebracht werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften eine Mengenkennzeichnung vorschreiben.

(2) Werden Fertigpackungen auf Grund des Absatzes 1 ohne Füllmengenangabe in den Verkehr gebracht, so sind die §§ 15 und 16 des Eichgesetzes sowie die Vorschriften dieser Verordnung nicht anzuwenden.

§ 21 b

Fertigpackungen mit Füllmengen von mehr als 10 Kilogramm oder Liter

Die §§ 15 und 16 des Eichgesetzes sowie die Vorschriften dieser Verordnung sind auf Fertigpackungen mit einer Nennfüllmenge von mehr als 10 Kilogramm oder Liter nicht anzuwenden. § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Eichgesetzes ist auf Meßgeräte, die Abfülleinrichtungen sind und zur Herstellung von Fertigpackungen mit einer Nennfüllmenge von mehr als 10 Kilogramm oder Liter verwendet werden, nur anzuwenden, wenn ihnen eine geeignete geeichte Waage so nachgeschaltet ist, daß jede Fertigpackung gewogen wird und Fertigpackungen, die um mehr als die Verkehrsfehlergrenze dieser Waage von der Nennfüllmenge abweichen, aussortiert werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Fertigpackungen mit Torf oder Blumenerde.

Fünfter Abschnitt

Unverpackte Backwaren und Verkaufseinheiten ohne Umhüllung

§ 21 c

Unverpackte Backwaren

(1) Unverpackte Backwaren gleichen Gewichts wie Brot, Kleingebäck, Feinbackwaren und Dauerbackwaren (Backwaren), die nach Gewicht in den Verkehr gebracht werden, dürfen gewerbsmäßig nur so hergestellt werden, daß ihr Gewicht zum Zeitpunkt der Herstellung im Mittel das Nenngewicht nicht unterschreitet.

(2) Unverpackte Backwaren nach Absatz 1 dürfen gewerbsmäßig nur eingeführt oder sonst in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht werden, wenn ihr Gewicht zum Zeitpunkt der Herstellung im Mittel das Nenngewicht nicht unterschreitet.

(3) Bei Backwaren, die erstmals gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden, darf das Gewicht keine größere Minusabweichung haben als das 2fache der in der Tabelle des § 17 Abs. 1 für die Klasse B festgelegten Werte.

(4) Die Backwaren dürfen ohne Verwendung von Meßgeräten hergestellt und in den Verkehr gebracht werden. Meßgeräte, die nur zur Herstellung dieser Backwaren verwendet werden, sind von der Eichpflicht ausgenommen.

(5) § 14 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und § 17 b Abs. 1 Nr. 1 und 4 des Eichgesetzes gelten entsprechend. Für die Einhaltung der Verpflichtungen nach Absatz 1 und 3 gilt § 19 entsprechend.

§ 21 d

Verkaufseinheiten ohne Umhüllung

(1) Verkaufseinheiten gleichen Gewichts, gleicher Länge oder gleicher Fläche ohne Umhüllung mit den nachstehend genannten Erzeugnissen dürfen gewerbsmäßig nur so hergestellt werden, daß das Gewicht, die Länge oder die Fläche zum Zeitpunkt der Herstellung im Mittel das Nenngewicht, die Nennlänge oder die Nennfläche nicht unterschreitet:

Bänder, Schnüre, Litzen und Garne jeder Art,
Draht,
Kabel,
Schläuche,
Tapeten,
flächige Textilerzeugnisse,
Geflechte und Gewebe jeder Art.

(2) Verkaufseinheiten nach Absatz 1 dürfen gewerbsmäßig nur eingeführt oder sonst in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht werden, wenn das Gewicht, die Länge oder die Fläche zum Zeitpunkt der Herstellung im Mittel das Nenngewicht, die Nennlänge oder die Nennfläche nicht unterschreitet.

(3) Die Verkaufseinheiten dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn ihr Gewicht, ihre Länge oder ihre Fläche die in §§ 17 und 17 a festgelegten Minusabweichungen nicht überschreitet.

(4) Die Verkaufseinheiten dürfen ohne Verwendung von Meßgeräten hergestellt und in den Verkehr gebracht werden. Meßgeräte, die nur zur Herstellung dieser Verkaufseinheiten verwendet werden, sind von der Eichpflicht ausgenommen.

(5) § 14 Abs. 2 Nr. 2 und 3, die §§ 16 und 17 b Abs. 1 Nr. 1 und 4 des Eichgesetzes und die §§ 4 a, 5, 14 Abs. 2 und 3 und die §§ 18 a, 21, 21 a und 21 b dieser Verordnung gelten entsprechend. Für die Einhaltung der Verpflichtungen nach Absatz 1 und 3 gilt § 19 entsprechend.

(6) Absatz 1 bis 5 gilt nicht für Verkaufseinheiten, die ausschließlich für Letztverbraucher bestimmt sind, die das Erzeugnis in ihrer selbständigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verwenden.“

27. Nach § 21 d wird folgende Überschrift eingefügt:

„Sechster Abschnitt

Nachschau, Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlußvorschriften“.

28. § 22 Abs. 1 Satz 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„Die Einhaltung der Vorschriften des § 15 des Eichgesetzes und der §§ 17 bis 17 b, 21 c Abs. 1 bis 3 und § 21 d Abs. 1 bis 3 dieser Verordnung ist von der zuständigen Behörde durch Stichproben zu prüfen. Die Prüfung kann bei der Herstellung, der Einfuhr, einem sonstigen Verbringen in den Geltungsbereich dieser Verordnung und in allen Stufen des Handels erfolgen.“

29. Die Abschnittsüberschrift vor § 24 wird gestrichen.

30. In § 24 werden Absatz 1 Nr. 6 bis 11 und Absatz 2 durch folgenden Absatz 1 Nr. 5 bis 18 und Absatz 2 ersetzt:

5. entgegen § 4 a Abs. 1 Fertigpackungen mit Garnen in den Verkehr bringt,
6. entgegen §§ 5, 6, 13 bis 16, 16 a Abs. 3 Satz 1 oder § 25 Abs. 5 Satz 4 Fertigpackungen nicht ordnungsgemäß kennzeichnet,
7. Behältnisse mit größeren Volumenabweichungen, als § 12 Satz 1 zuläßt, in den Verkehr bringt,
8. Fertigpackungen mit dem Zeichen der Anlage 9 herstellt, aus Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaften einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbringt, ohne daß die Anforderungen des § 16 a Abs. 1 erfüllt sind,
9. entgegen § 17 a Abs. 1 Satz 1 und 2 oder § 17 b Abs. 2 Satz 1 Fertigpackungen in den Verkehr bringt, die die festgelegte Minusabweichung überschreiten,
10. entgegen § 17 b Abs. 1 Fertigpackungen in den Verkehr bringt, die nicht mindestens die angegebene Menge enthalten,
11. entgegen § 17 c Fertigpackungen herstellt, die die festgelegte Minusabweichung überschreiten,
12. entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 21 c Abs. 5 Satz 2, die Überprüfung mit geeigneten Kontrollmeßgeräten unterläßt,
13. entgegen § 19 Abs. 2 den Verwendungsbereich der Kontrollwaage nicht ordnungsgemäß kennzeichnet,
14. entgegen § 19 Abs. 4 Satz 1 die Ergebnisse der Überprüfungen nicht oder nicht ordnungsgemäß aufzeichnet oder entgegen § 19 Abs. 4 Satz 2 die Aufzeichnungen nicht aufbewahrt oder nicht vorlegt,
15. Fertigpackungen ohne die in § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 vorgeschriebenen Angaben herstellt, einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbringt,
16. entgegen § 21 c Abs. 1 oder 2 Backwaren herstellt, einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbringt, deren Gewicht im Mittel das Nenngewicht unterschreitet, oder entgegen § 21 c Abs. 3 Backwaren in den Verkehr bringt, deren Gewicht eine größere Minusabweichung als die dort bezeichneten Werte hat,
17. entgegen § 21 d Abs. 1 oder 2 Verkaufseinheiten herstellt, einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbringt, deren Gewicht, Länge oder Fläche im Mittel das Nenngewicht, die Nennlänge oder Nennfläche unterschreitet, oder entgegen § 21 d Abs. 3 Verkaufseinheiten in den Verkehr bringt, deren Gewicht, Länge oder Fläche die festgelegten Minusabweichungen überschreitet,
18. entgegen § 25 Abs. 5 Satz 8 Flaschen mit dem Zeichen der Anlage 9 versieht.

(2) Die Bußgeldvorschriften des Absatzes 1 Nr. 5, 6, soweit sie die §§ 5 und 14 Abs. 2 und 3 betrifft, Nummer 12 und 15 gelten in Verbindung mit § 21 d Abs. 5 auch für Verkaufseinheiten ohne Umhüllung.“

31. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 3 werden gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „bei einzelnen Werten“ durch die Worte „Spalte 5 und 6“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 werden die Worte „§ 14 Abs. 2“ durch die Worte „§ 17“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 werden in Satz 3 nach dem Wort „Wein“ ein Komma und die Worte „die nicht mit dem Zeichen der Anlage 9 versehen werden,“ und nach den Worten „Anlage 1“ die Worte „Spalten 3 bis 6“ eingefügt und folgende Sätze 6 bis 8 angefügt:

„Flaschen als Maßbehältnisse mit einem Nennvolumen von 50 Milliliter und mehr dürfen noch bis zum 1. Juli 1980 mit dem Zeichen M hergestellt werden. Diese Flaschen dürfen unbegrenzt verwendet werden. Flaschen nach Satz 1, 6 und 7 dürfen mit dem Zeichen der Anlage 9 nur versehen werden, wenn die Nennfüllmenge für das Erzeugnis angegeben ist.“
- e) Nach Absatz 7 werden folgende Absätze 8 bis 10 angefügt:

„(8) Anlage 4 Nr. 9 Satz 2 und Anlage 5 Nr. 6 Satz 2 sind nicht anzuwenden auf Fertigpackungen und Maßbehältnisse, die aus einem oder über ein Mitgliedsland der Europäischen Gemeinschaften eingeführt werden, das entsprechende Kontrollvorschriften noch nicht erlassen hat.

(9) Abweichend von § 17 b dürfen Fertigpackungen mit Zündhölzern bis zum 31. Dezember 1985 mit einer Minusabweichung in den Verkehr gebracht werden, die 10 vom Hundert der Nennfüllmenge nicht überschreitet. Die Vorschriften des § 15 Abs. 1 und 2 des Eichgesetzes über die mittlere Füllmenge bleiben unberührt.

(10) Fertigpackungen und Verkaufseinheiten ohne Umhüllung mit Garnen dürfen noch bis zum 31. Dezember 1978 in den bis zum 1. Juli 1977 zulässigen Größen und Größenwerten in den Verkehr gebracht werden.“

Artikel 2

Die Anlagen zur Fertigpackungsverordnung werden wie folgt geändert:

1. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„Anlage 1
zur Fertigpackungsverordnung

Verbindliche Werte für die Nennvolumen von Fertigpackungen
mit bestimmten flüssigen Lebensmitteln

Erzeugnisse	Füllmengenwerte in Liter				
	Füllmengenbereich, in dem nur Fertigpackungen mit den in Spalten 3 bis 6 genannten Nennvolumen zulässig sind	unbeschränkt zulässig		vorübergehend zulässig bis 31. 12. 1980, sofern kein anderer Zeitpunkt angegeben	
		EWG-Werte ¹⁾	zusätzliche nationale Werte	EWG-Werte ²⁾	zusätzliche nationale Werte
1	2	3	4	5	6
1 a) Wein aus frischen Weintrauben; mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben; ausgenommen Likörwein (GZT: ex 22.05 C)	0,05 bis 5	0,10 — 0,25 — 0,35 — 0,375 — 0,50 — 0,70 — 0,75 — 1 — 1,5 — 2 — 5	0,20 — 3	0,20 — 0,36*) — 0,475*) — 0,60*) — 0,68*) — 0,72*) — 0,95*) — 1,75*) — 1,88*)	
b) Apfelwein, Birnenwein, Met und andere gegorene Getränke, nicht schäumend (GZT: 22.07 B II)	0,05 bis 5	0,10 — 0,25 — 0,35 — 0,375 — 0,50 — 0,70 — 0,75 — 1 — 1,5 — 2 — 5	0,20 — 3	0,20 — 0,33 — 0,36*) — 0,72*)	
c) Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, aromatisiert (GZT: 22.06); Likörwein (GZT: ex 22.05 C)	0,05 bis 5	0,10 — 0,375 — 0,5 — 0,75 — 1 — 1,5	0,20 — 0,25 — 0,70 — 2 — 3 — 5	0,20 — 0,35*) — 0,36*) — 0,68*) — 0,70*) — 0,72*)	0,33
2 a) Schaumweine (GZT: 22.05 A + B)	0,05 bis 5	0,10 — 0,125 — 0,20 — 0,375 — 0,75 — 1,5 — 3		0,57*) — 0,77*)	
b) Apfelwein, Birnenwein, Met und andere gegorene Getränke, schäumend (GZT: 22.07 B I)	0,05 bis 5	0,10 — 0,125 — 0,20 — 0,375 — 0,75 — 1 — 1,5 — 3		0,57*) — 0,77*)	

Erzeugnisse	Füllmengenwerte in Liter				
	Füllmengenbereich, in dem nur Fertigpackungen mit den in Spalten 3 bis 6 genannten Nennvolumen zulässig sind	unbeschränkt zulässig		vorübergehend zulässig bis 31. 12. 1980, sofern kein anderer Zeitpunkt angegeben	
		EWG-Werte ¹⁾	zusätzliche nationale Werte	EWG-Werte ²⁾	zusätzliche nationale Werte
1	2	3	4	5	6
3 Bier (GZT: 22.03)	0,05 bis 5	0,25 — 0,33 — 0,50 — 0,75 — 1 — 2 — 3 — 4 — 5		0,20*) — 0,30*) — 0,45*) 0,66*) — 3,8 für Metalldosen außerdem 0,18*) — 0,35	
Gueuze		0,375			
4 Spirituosen und sonstige alkoholische Getränke (GZT: 22.09)	0,05 bis 5	0,05 — 0,10 — 0,20 — 0,35 — 0,375 — 0,50 — 0,70 — 0,75 — 1 — 1,5 — 2 — 2,5 — 3	0,25 — 5	0,25 — 0,36*) — 0,60*) — 0,72*)	
5 Speiseessig (GZT: 22.10)	0,05 bis 5	0,25 — 0,50 — 0,75 — 1 — 2 — 5		0,35 — 0,70 — 1,5*) — 2,5	
6 Speiseöle (GZT: 15.07 A I) (GZT: 15.07 D II)	0,05 bis 5	0,10 — 0,25 — 0,50 — 1 — 2 — 3 — 5	0,375 — 0,75 2,5	0,375 — 0,625*) 0,75 — 1,5*) — 2,5	0,60
7 a) Milch und Milchgetränke (nach Füllvolumen) (GZT: ex 04.01) ausgenommen Joghurt und Kefir (GZT: 22.02 B)	0,05 bis 5	0,10 — 0,20 — 0,25 — 0,50 — 0,75 — 1 — 2 — 3 — 4	1,5 — 5 für Metalldosen außerdem 0,33	0,22*) — 0,33 — 0,60*)	
b) Flüssige Milch- erzeugnisse, soweit sie nach Volumen verkauft werden, sowie flüssige Lebens- mittel eigener Art, soweit sie unter Verwen- dung von Milch und Milcherzeug- nissen hergestellt sind und nach Volumen ver- kauft werden, soweit sie nicht unter Nr. 7 a fallen	0,05 bis 5		0,10 — 0,20 — 0,25 — 0,50 — 1 — 1,5 — 2 — 3 — 5 für Metalldosen außerdem 0,33		für Metalldosen 0,35

Erzeugnisse	Füllmengenwerte in Liter				
	Füllmengenbereich, in dem nur Fertigpackungen mit den in Spalten 3 bis 6 genannten Nennvolumen zulässig sind	unbeschränkt zulässig		vorübergehend zulässig bis 31. 12. 1980, sofern kein anderer Zeitpunkt angegeben	
		EWG-Werte ¹⁾	zusätzliche nationale Werte	EWG-Werte ²⁾	zusätzliche nationale Werte
1	2	3	4	5	6
8 a) Wasser, Mineralwasser, kohlen-säurehaltiges Wasser (GZT: 22.01)	0,2 bis 5	0,20 — 0,25 — 0,33 — 0,50 — 0,70 — 0,75 — 1 — 1,5 — 2	3 — 4 — 5	bis 31. 12. 1988: 0,35 — 0,45*) — 0,47*) — 0,90*) — 0,94*)	
b) Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nicht-alkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte (GZT: 22.02 A)	0,2 bis 5	0,20 — 0,25 — 0,33 — 0,50 — 0,70 — 0,75 — 1 — 1,5 — 2 — 3 — 4 — 5		0,35 — 0,45*) — 0,47*) — 0,60*) — 0,90*) — 0,94*)	
9 Frucht- und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker (GZT: 20.07, nicht konzentrierte Erzeugnisse)	0,125 bis 5	0,125 — 0,20 — 0,25 — 0,33 — 0,50 — 0,70 — 0,75 — 1 — 1,5 — 2 — 3 — 4 — 5		für Metalldosen 0,18 — 0,35	für Metalldosen 0,55 — 1,24

¹⁾ Der Rat der Europäischen Gemeinschaften beabsichtigt, diese Werte später zu überprüfen.

²⁾ Die mit *) gekennzeichneten Werte sind nur für eingeführte Fertigpackungen zulässig sowie für Fertigpackungen, die zur Ausfuhr bestimmt sind."

2. Nach Anlage 1 wird folgende Anlage 2 eingefügt:

„Anlage 2

zu § 4 a der Fertigpackungsverordnung (auch in Verbindung mit § 21 d Abs. 5)

Verbindliche Werte für Fertigpackungen und Verkaufseinheiten ohne Umhüllung mit Garnen

Erzeugnis	Werte in g	Werte in m
1. Handstrickgarne	20 — 50 und Vielfache von 50	—
2. Handarbeits-, Stopf- und Reihgarne	5 — 10 — 20 — 50 und Vielfache von 50	5 — 10 — 20
3. Verpackungsfäden	25 — 50 und Vielfache von 50	—
4. Nähfäden aus Baumwolle, synthetischen Fasern und Fäden sowie Mischungen daraus	—	10 — 30 — 50 — 100 und Vielfache von 100 — 1 000 und Vielfache von 1 000
5. sonstige Garne	—	5 — 10 — 20 — 30 — 40 — 50 — 100 und Vielfache von 100.“

3. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „§ 17 Abs. 1 Nr. 3“ durch die Worte „§ 17 c Abs. 1 Nr. 3“ ersetzt.

b) Buchstabe A wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden

- nach dem Wert „850“ die Werte „1 700 — 2 550 — 3 100 — 4 250 — 10 200“ eingefügt,
- die Worte „für Sauer-, Sauerkraut- und Rotkrautkonserven außerdem: 1 700 — 2 550“ durch die Worte „für Kapern außerdem: 15 — 67“ ersetzt,
- für Oliven in Gläsern vor dem Wert „110“ der Wert „67“ eingefügt.

bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1 a eingefügt:

„1 a. vorgekochter Reis: 425 — 850“.

cc) In Nummer 2 werden

- die Worte „160 bis zum 31. Dezember 1975“ und „150 — 300 bis zum 31. Dezember 1973“ gestrichen,
- für importierte Krusten-, Schalen- und Weichtiere vor dem Wert „370“ der Wert „330“ eingefügt,
- die Worte „für Thunfisch aus Spanien: 120 anstelle von 110 und 130 bis zum 31. Dezember 1975“ gestrichen,
- folgende Position angefügt „für Sardellenfilets: 28“.

dd) In Nummer 3 Buchstabe c wird vor dem Wert „84“ der Wert „40“ eingefügt.

ee) In Nummer 4 werden vor dem Wert „200“ die Werte „10 — 40“ eingefügt.

ff) In Nummer 7 wird vor dem Wert „95“ der Wert „53“ eingefügt.

gg) Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. Pulverförmige Wasch- und Reinigungsmittel:

375 — 750 — 1 500 — 2 250 — 3 750 —
7 700 — 11 450 — 15 200 — 18 950 — 22 700“.

hh) Nummer 10 erhält folgende Fassung:

„10. Klebstoffe:

10 — 23 — 38 — 53 — 71 — 105 — 156 —
210 — 315 — 425 — 580 — 850 — 1 060 —
2 055 — 2 550 — 3 100 — 4 250 — 4 880 —
5 650 — 6 200 — 7 500 — 11 000“.

- c) Buchstabe B wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 Buchstabe b wird vor dem Wert „80“ und in Nummer 1 Buchstabe d vor dem Wert „75“ der Wert „15“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 2 Buchstabe a werden die Worte „für importierte Erzeugnisse aus Rumänien 450 — 850 — 1 816 — 2 724 bis zum 31. Dezember 1973“ gestrichen.
 - cc) In Nummer 9 a werden die Werte „25“, „30“ und „40“ gestrichen.
 - dd) In Nummer 13 Buchstabe a werden die Worte „Würfelzucker, Hagelzucker“ und „Raffinadezucker“ gestrichen.
 - ee) Nummer 14 wird gestrichen.
 - ff) In Nummer 15 Buchstabe a werden die Worte „für Zuckerwaren 800 bis zum 31. Dezember 1973“ gestrichen.
 - gg) Nummer 19 wird gestrichen.
 - hh) In Nummer 28 werden vor dem Wort „Form“ die Worte „oder halbfeuchter“ und vor dem Wert „300“ der Wert „150“ eingefügt.
- d) Buchstabe C Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe d wird vor dem Wert „60“ der Wert „15“ eingefügt.
 - bb) In Buchstabe e werden die Worte „Intimpflegemittel und“ und die Worte „für Intimpflegemittel nur noch bis zum 31. Dezember 1973“ gestrichen.
 - cc) In Buchstabe i wird vor dem Wert „75“ der Wert „15“ eingefügt.
- e) An Buchstabe C wird folgender Buchstabe D angefügt:
- „D. allgemeine Werte für Gewichte und Volumen von Erzeugnissen:
 10 — 20 — 25 — 30 — 40 — 50 — 100 — 125 — 200 — 250 —
 500 — 1 000 — 2 000 — 3 000 — 4 000 — 5 000 — 6 000 — 7 000 —
 8 000 — 9 000 und 10 000 g oder ml.“

4. Anlage 4 zur Fertigpackungsverordnung wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „Die Prüfung soll grundsätzlich im Abfüllbetrieb vorgenommen werden; sie kann auch im Lager oder in den Räumen der zuständigen Behörde erfolgen.“
- b) Nummer 2 Satz 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:
 „d) der Feststellung der Einhaltung der zulässigen Minusabweichungen nach den §§ 17, 17 a und 17 b Abs. 2 dieser Verordnung.“
- c) In Nummer 4 Buchstabe b werden in Spalte N Zeile 1 der Tabelle die Worte „bis 500“ durch die Worte „101 bis 500“ ersetzt.
- d) Die Nummern 5 und 6 erhalten folgende Fassung:
 „5. Bestimmung der Füllmengen
 Es sind in der Regel zu bestimmen
 a) Gewichte durch Wägung,
 b) Volumen durch Wägung in Verbindung mit einer Bestimmung der mittleren Dichte,
 c) Längen durch Längenmessung oder durch Wägung in Verbindung mit einer Bestimmung der mittleren längenbezogenen Masse,
 d) Flächen durch Längenmessung oder durch Wägung in Verbindung mit einer Bestimmung der mittleren flächenbezogenen Masse,
 e) Stückzahlen durch Zählung oder durch Wägung in Verbindung mit einer Bestimmung des mittleren Stückgewichts.

Die Unsicherheit der Meßergebnisse soll nicht größer sein als 1 Fünftel der zulässigen Minusabweichung von der Nennfüllmenge. Bei den Feststellungen nach Nummer 7 und 8 ist diese Unsicherheit nicht zu berücksichtigen.

6. Zusätzliche Feststellungen

6.1 Unsicherheit

Die Proben für die Feststellungen nach Nummern 6.2 bis 6.6 müssen zufällig ausgewählt werden. Die Unsicherheit der ermittelten Werte soll nicht größer sein als

- a) ± 1 Fünftel der zulässigen Minusabweichung von der Nennfüllmenge bei den Feststellungen nach Nr. 6.2,
- b) $\pm 2,5$ vom Tausend bei den Feststellungen nach Nummern 6.3 bis 6.6.

Bei den Feststellungen nach Nummern 7 und 8 ist diese Unsicherheit nicht zu berücksichtigen.

6.2 Bestimmung der mittleren Tara

Die Tarastreueung kann vernachlässigt werden, wenn das Taragewicht im Mittel nicht mehr als 10 vom Hundert der Nennfüllmenge beträgt. Als Taramittelgewicht gilt bei der Prüfung am Abfüllort das Mittel von 10, bei der Prüfung von Waren am Lager oder in den Räumen der zuständigen Behörde das Mittel von 5 Taraproben.

Die Tarastreueung kann ferner vernachlässigt werden, wenn

- a) die Standardabweichung der Taragewichte von 25 Taraproben bei der Prüfung am Abfüllort und von 5 Taraproben bei der Prüfung von Waren am Lager oder in den Räumen der zuständigen Behörde nicht größer als das 0,25fache der zulässigen Minusabweichung ist oder
- b) die mittlere Spannweite der Taragewichte von 25 Taraproben bei der Prüfung am Abfüllort und von 5 Taraproben bei der Prüfung von Waren am Lager oder in den Räumen der zuständigen Behörde nicht größer als das 0,58fache der zulässigen Minusabweichung ist. Die mittlere Spannweite der Taragewichte errechnet sich bei der Prüfung am Abfüllort aus 5 Stichproben zu je 5 Leerpäckungen.

In allen anderen Fällen ist das Gewicht jeder einzelnen Leerpäckung festzustellen. Der Umfang der Stichprobenprüfung bemißt sich nach der Tabelle in Nummer 4 Buchstabe b, wenn alle Päckungen der Stichprobe zerstört werden müssen, im übrigen bemißt er sich nach der Tabelle in Nummer 4 Buchstabe a.

6.3 Bestimmung der mittleren längenbezogenen Masse

Die mittlere längenbezogene Masse des Erzeugnisses ist aus dem Gewicht von mindestens 5 Einzellängen von je mindestens 1 m Länge zu bestimmen. Ist die mittlere längenbezogene Masse größer als 200 g/m, brauchen die Einzellängen nicht größer als 0,2 m zu sein.

6.4 Bestimmung der mittleren flächenbezogenen Masse

Die mittlere flächenbezogene Masse des Erzeugnisses ist aus dem Gewicht von mindestens 5 Einzelflächen von je mindestens 1 m² Fläche zu bestimmen. Ist die mittlere flächenbezogene Masse größer als 200 g/m², brauchen die Einzelflächen nicht größer als 0,2 m² zu sein.

6.5 Bestimmung des mittleren Stückgewichts

Das mittlere Stückgewicht des Erzeugnisses ist aus dem Gewicht von mindestens 20 Einzelstücken zu bestimmen.

6.6 Bestimmung des Trocknungsverlustes bei Textilerzeugnissen

Der mittlere Trocknungsverlust des Erzeugnisses ist aus 3 Proben zu bestimmen."

e) Nummer 7 wird wie folgt geändert:

- aa) Der Wortlaut der bisherigen Nummer 7 wird Nummer 7.1.
- bb) In Nummer 7.1 werden die Worte „§ 15 des Eichgesetzes ist" durch die Worte „Die Vorschriften des § 15 des Eichgesetzes über die mittlere Füllmenge sind" ersetzt.
- cc) Es wird folgende Nummer 7.2 angefügt:

7.2 Fertigpackungen mit nach Gewicht gekennzeichneten Textilerzeugnissen

Von dem festgestellten Mittelwert \bar{x} der Stichprobe und von den festgestellten Einzelgewichten x_i der Stichprobe wird der mittlere Trocknungsverlust abgezogen; der aus Anlage 7 berechnete Feuchtigkeitzuschlag wird hinzugerechnet. Im übrigen gilt 7.1."

f) Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. Feststellung der Einhaltung der zulässigen Minusabweichungen

8.1 Fertigpackungen mit Füllmengenkennzeichnung nach Gewicht oder Volumen

Die Anzahl der Fertigpackungen mit einer Füllmenge kleiner als die zulässige Mindestfüllmenge wird festgestellt.

Ist die Anzahl größer als

- a) der Wert c in den Tabellen unter Nummer 4 oder
 - b) 2 vom Hundert der Anzahl der in einer Vollprüfung geprüften Fertigpackungen,
- sind die Vorschriften über die zulässigen Minusabweichungen nicht erfüllt.

8.2 Fertigpackungen mit Füllmengenkennzeichnung nach Länge oder Fläche sowie nach Stückzahl gekennzeichnete Fertigpackungen mit einer Nennfüllmenge von mehr als 30 Stück

Die Anzahl der Fertigpackungen mit einer Füllmenge kleiner als die zulässige Mindestfüllmenge wird festgestellt.

Ist die Anzahl

- a) bei einem Stichprobenumfang von 125 Stück größer als 3,
 - b) bei einem Stichprobenumfang von 50 oder 80 Stück größer als 2 und
 - c) bei einem Stichprobenumfang von 8, 13, 20 oder 32 Stück größer als 1
- sind die Vorschriften über die zulässigen Minusabweichungen nicht erfüllt.“

g) Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. Nachschau

Die Nachschau der Herstellung und Einfuhr von Fertigpackungen mit einer Füllmengenkennzeichnung nach Gewicht oder Volumen (§ 32 des Eichgesetzes sowie § 22 Abs. 1 dieser Verordnung) hat in der Regel mindestens einmal jährlich zu erfolgen. Bei der Einfuhr von Fertigpackungen, die mit dem Zeichen nach Anlage 9 gekennzeichnet sind und in einem anderen Mitgliedsland der Europäischen Gemeinschaften hergestellt oder über ein anderes Mitgliedsland der Europäischen Gemeinschaften in den Geltungsbereich dieser Verordnung eingeführt worden sind, erfolgt die Nachschau in der Regel nur aus besonderem Anlaß.“

h) An Nummer 9 wird folgende Nummer 10 angefügt:

„10. Unverpackte Backwaren und Verkaufseinheiten ohne Umhüllung

Die Nummern 1 bis 5, 7 und 8 sind auf die Prüfung des mittleren Nenngewichts und der zulässigen Minusabweichung unverpackter Backwaren (§ 21 c Abs. 1 bis 3), die Nummern 1 bis 8 auf die Prüfung der mittleren Nennlänge oder Nennfläche und der zulässigen Minusabweichung von Verkaufseinheiten ohne Umhüllung (§ 21 d Abs. 1 bis 3) entsprechend anzuwenden.“

5. An Anlage 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Die Nachschau der Herstellung und Einfuhr von Flaschen als Maßbehältnissen (§ 32 des Eichgesetzes sowie § 22 Abs. 2 dieser Verordnung) hat in der Regel mindestens einmal jährlich zu erfolgen. Bei der Einfuhr von Flaschen als Maßbehältnissen, die mit dem Zeichen nach Anlage 8 gekennzeichnet sind und in einem anderen Mitgliedsland der Europäischen Gemeinschaften hergestellt oder über ein anderes Mitgliedsland der Europäischen Gemeinschaften in den Geltungsbereich dieser Verordnung eingeführt worden sind, erfolgt die Nachschau in der Regel nur aus besonderem Anlaß.“

6. Es werden folgende Anlagen 6 bis 9 angefügt:

„Anlage 6
zu § 18 a der Fertigpackungsverordnung

Feuchtigkeitszuschläge

Nummer der Faser	Faserart	Vom-Hundert-Satz	Nummer der Faser	Faserart	Vom-Hundert-Satz
1—2	Wolle und Haare:		25	Polychlorid	2,00
	gekämmte Fasern	18,25	26	Fluorfaser	0,00
	gekrempelte Fasern	17,00	27	Modacryl	2,00
3	Haare:		28	Polyamid (6.6):	
	gekämmte Fasern	18,25		Spinnfaser	6,25
	gekrempelte Fasern	17,00		Endlofaser	5,75
	Schweif- und Mähnenhaare:			Polyamid 6:	
	gekämmte Fasern	16,00		Spinnfaser	6,25
	gekrempelte Fasern	15,00		Endlofaser	5,75
4	Seide	11,00		Polyamid 11:	
5	Baumwolle:			Spinnfaser	3,50
	übliche Fasern	8,50		Endlofaser	3,50
	merzerisierte Fasern	10,50	29	Polyester:	
6	Kapok	10,90		Spinnfaser	1,50
7	Flachs oder Leinen	12,00		Endlofaser	3,00
8	Hanf	12,00	30	Polyäthylen	1,50
9	Jute	17,00	31	Polypropylen	2,00
10	Manila	14,00	32	Polyharnstoff	2,00
11	Alfa	14,00	33	Polyurethan:	
12	Kokos	13,00		Spinnfaser	3,50
13	Ginster	14,00		Endlofaser	3,00
14	Kenaf	17,00	34	Vinylal	5,00
15	Ramie (entfettete Fasern)	8,50	35	Trivinyll	3,00
16	Sisal	14,00	36	Elastodien	1,00
17	Acetat	9,00	37	Elasthan	1,50
18	Alginat	20,00	38	Glasfaser:	
19	Cupro	13,00		(Endlofaser von mehr als 5 Mikrometer Durchmesser)	2,00
20	Modal	13,00		(Endlofaser von höchstens 5 Mikrometer Durchmesser)	3,00
21	Regenerierte Proteinfaser	17,00	39	Metallfaser	2,00
22	Triacetat	7,00		Metallisierte Faser	2,00
23	Viskose	13,00		Asbestfaser	2,00
24	Polyacryl	2,00		Papiergarn	13,75

Anlage 7

zu § 19 der Fertigpackungsverordnung

Geeignete Kontrollmeßgeräte und Kontrollverfahren im Sinne von § 19 Abs. 1 und 3

1. zu § 17

- a) Als Kontrollmeßgeräte im Sinne von § 19 Abs. 1 Satz 1 für die Stichprobenprüfung von Fertigpackungen mit Füllmengenangaben nach Gewicht sind nur geeichte Waagen geeignet, deren Eichwert nicht größer ist als

Brutto- oder Nettogewicht der Fertigpackungen in g	größter zulässiger Eichwert in g
weniger als 10	0,1
von 10 bis weniger als 50	0,2
von 50 bis weniger als 150	0,5
von 150 bis weniger als 500	1,0
von 500 bis weniger als 2 500	2,0
von 2 500 und mehr	5,0

- b) Als Kontrollmeßgeräte im Sinne von § 19 Abs. 1 Satz 2 sind Waagen nach Buchstabe a und geeichte, selbsttätige Kontrollwaagen geeignet, deren größter zulässiger Unschärfbereich nicht größer ist als

Brutto- oder Nettogewicht der Fertigpackungen in g	größter zulässiger Unschärfbereich in g
weniger als 50	das 0,25fache der zulässigen Minusabweichung für Füllgüter der Klasse A
von 50 bis weniger als 150	0,5
von 150 bis weniger als 500	1,0
von 500 bis weniger als 1 500	2,0
von 1 500 bis weniger als 5 000	5,0
5 000 und mehr	das 0,25fache der zulässigen Minusabweichung für Füllgüter der Klasse A

- c) Als Kontrollmeßgeräte für die Prüfung von Fertigpackungen mit Füllmengenangaben nach Volumen sind geeichte Meßkolben mit Fehlermarken oder Waagen nach Buchstabe a) in Verbindung mit einem geeichten Dichtemeßgerät, das keine größere Fehlergrenze als ± 2 vom Tausend hat, geeignet.

- d) Als Kontrolleinrichtung für die Prüfung der Füllmengen in Flaschen als Maßbehältnissen nach § 19 Abs. 3:

- Meßschablone, die von der zuständigen Behörde anerkannt ist,
- höhenmarkierte Kontrollflaschen.

2. zu § 17 a und § 21 d

- a) Für Längen von weniger als 2 m: geeichter Maßstab
 b) Für Längen von 2 m und mehr: geeichtes Bandmaß
 c) Geeignetes Kontrollverfahren durch Wägung.

3. zu § 17 b

Zählgerät, Zählverfahren, visuelles oder automatisches Kontrollverfahren, geeichte Zählwaage.

4. zu § 21 c

geeichte Handelswaagen.

5. zur Prüfung der mittleren Füllmenge bei Fertigpackungen mit Torf und Blumenerde:

Als Kontrollmeßgeräte für die Prüfung des Füllvolumens von Fertigpackungen mit Torf und Blumenerde

- a) für Fertigpackungen mit Torf: Kastenmaße nach DIN 11 540 Blatt 2, Ausgabe November 1969, und Blatt 3, Ausgabe Mai 1971, in Verbindung mit einem geeichten Maßstab,
- b) für Fertigpackungen mit Blumenerde: Kastenmaß mit quadratischer Grundfläche und einer Höhe von 25 cm in Verbindung mit einem geeichten Maßstab.

Anlage 8

Zeichen nach § 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a

Mindesthöhe des Zeichens: 3 mm



Anlage 9

Zeichen nach § 16 a Abs. 1

Mindesthöhe des Zeichens: 3 mm"



Artikel 3

§ 2 Abs. 1 Nr. 3 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 85) zuletzt geändert durch die Honigverordnung vom 13. Dezember 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 3391), erhält folgende Fassung:

„3. die Menge des Inhalts der allgemeinen Verkehrsauffassung entsprechend nach deutschem Maß oder Gewicht zur Zeit der Füllung, vorbehaltlich der Vorschriften in den Absätzen 2 bis 6; bei den in § 14 Abs. 1 der Fertigpackungsverordnung genannten Erzeugnissen richtet sich die Art und Weise der Mengenangabe nach den Vorschriften der Fertigpackungsverordnung;“.

Artikel 4

Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, die Fertigpackungsverordnung in der Fassung dieser Verordnung bekanntzumachen, dabei die Paragraphen-, Absatz- und Nummernfolge zu ändern und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 42 des Eichgesetzes und Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945) auch im Land Berlin.

Artikel 6

Am Tage nach der Verkündung treten Artikel 1 Nr. 1 bis 4, 13, 25 Buchstabe a, Nr. 31 Buchstaben d und e, ferner Artikel 1 Nr. 7, 17, 19 und der durch Artikel 1 Nr. 30 neugefaßte § 24 Abs. 1 Nr. 6 und 8, soweit diese Vorschriften Fertigpackungen nach Anlage 1 betreffen, Artikel 2 Nr. 1, 4 Buchstabe g und Nr. 5, die durch Artikel 2 Nr. 6 eingefügten Anlagen 8 und 9 sowie Artikel 3 und 4 in Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung am 1. Juli 1977 in Kraft.

Bonn, den 20. Dezember 1976

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
In Vertretung
Prof. Dr. Wolters

Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung über Fertigpackungen
(Fertigpackungsverordnung)

Vom 20. Dezember 1976

Auf Grund des Artikels 4 der Vierten Verordnung zur Änderung der Fertigpackungsverordnung vom 20. Dezember 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 3710) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung über Fertigpackungen (Fertigpackungsverordnung) in der ab 1. Juli 1977 geltenden Fassung bekanntgemacht.

Die Fassung ergibt sich aus

1. der Verordnung über Fertigpackungen (Fertigpackungsverordnung) vom 16. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2000)
2. der Verordnung zur Änderung der Fertigpackungsverordnung vom 18. Juli 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 843)
3. der Konsummilch-Kennzeichnungs-Verordnung vom 19. Juni 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1301)
4. der Zweiten Verordnung zur Änderung der Fertigpackungsverordnung vom 19. Dezember 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 3706)
5. der Dritten Verordnung zur Änderung der Fertigpackungsverordnung vom 16. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3122)
6. der Vierten Verordnung zur Änderung der Fertigpackungsverordnung vom 20. Dezember 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 3710).

Die Rechtsvorschriften sind auf Grund des § 13 Abs. 1 Nr. 3 und 4 und des § 17 c des Eichgesetzes vom 11. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 759), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Eichgesetzes vom 20. Januar 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 141), sowie auf Grund des § 17 des Gesetzes in seiner ursprünglichen Fassung und in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Eichgesetzes vom 6. Juli 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 716) erlassen worden.

Bonn, den 20. Dezember 1976

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Schlecht

**Verordnung
über Fertigpackungen
(Fertigpackungsverordnung)**

Erster Abschnitt

Verbindliche Standardisierung und Flaschen
als Maßbehältnisse

§ 1

Fertigpackungen mit flüssigen Lebensmitteln

Fertigpackungen mit den in Anlage 1 genannten flüssigen Lebensmitteln und einer Füllmenge, die innerhalb der in Anlage 1 Spalte 2 genannten Füllmengenbereiche liegt, dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn das Nennvolumen des Erzeugnisses einem der in Anlage 1 Spalten 3 bis 6 aufgeführten Werte entspricht.

§ 2

Flaschen als Maßbehältnisse

(1) Flaschen als Maßbehältnisse mit den in Anlage 1 genannten flüssigen Lebensmitteln und einer Füllmenge, die innerhalb der in Anlage 1 Spalte 2 genannten Füllmengenbereiche liegt, dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn das Nennvolumen des Erzeugnisses einem der in Anlage 1 Spalten 3 bis 6 aufgeführten Werte entspricht. Flaschen als Maßbehältnisse dürfen im übrigen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn das Nennvolumen des Erzeugnisses mit dem Nennvolumen des Maßbehältnisses übereinstimmt.

(2) Behältnisse aus formbeständigem Material in Flaschenform mit einem Nennvolumen von nicht mehr als 5 Liter sind Flaschen als Maßbehältnisse, wenn sie den §§ 3 und 13 Abs. 1 entsprechen.

(3) Bei Flaschen als Maßbehältnissen ist

1. das Nennvolumen das auf der Flasche angegebene Volumen,
2. das Randvollvolumen das Flüssigkeitsvolumen, das die Flasche enthält, wenn sie bis zur oberen Randebene gefüllt ist.

§ 2 a

Sammelpackungen mit flüssigen Lebensmitteln

Bei Sammelpackungen mit den in Anlage 1 genannten flüssigen Lebensmitteln sind die §§ 1 und 2 Abs. 1 Satz 1 nur auf die einzelnen Fertigpackungen anzuwenden.

§ 3

Genauigkeitsanforderungen an Maßbehältnisse

(1) Bei Flaschen als Maßbehältnissen müssen das Randvollvolumen sowie die Entfernung zwischen der dem Nennvolumen entsprechenden Füllhöhe und der oberen Randebene oder der Unterschied

zwischen dem Nennvolumen und dem Randvollvolumen für alle Flaschen desselben Musters hinreichend konstant sein.

(2) Das Randvollvolumen darf von den gekennzeichneten Randvollvolumen um die nachstehenden Werte abweichen:

Nennvolumen in Milliliter	% des Nenn- volumens	Milliliter
bis 50	6	—
50 bis 100	—	3
100 bis 200	3	—
200 bis 300	—	6
300 bis 500	2	—
500 bis 1 000	—	10
1 000 bis 5 000	1	—

Diese Werte dürfen von höchstens 2 vom Hundert der Maßbehältnisse nach Minus und von höchstens 2 vom Hundert der Maßbehältnisse nach Plus überschritten werden. Die zulässigen Abweichungen dürfen nicht planmäßig ausgenutzt werden.

(3) Maßbehältnisse mit einer größeren Abweichung des Randvollvolumens als das 2fache der in Absatz 2 Satz 1 festgelegten Werte dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.

(4) Die Randvollvolumen von Flaschen als Maßbehältnissen sollen den Größenwerten nach DIN 6129 Blatt 2, Entwurf Oktober 1974, entsprechen.

§ 4

Herstellerzeichen

(1) Wer Flaschen als Maßbehältnisse herstellt, kann die Erteilung eines Herstellerzeichens beantragen.

(2) Der Antrag ist schriftlich bei der zuständigen Behörde zu stellen.

(3) Die zuständige Behörde kann vom Antragsteller verlangen,

1. das beantragte Herstellerzeichen zu ändern, wenn Verwechslungen mit bereits erteilten Herstellerzeichen zu befürchten sind,
2. zusätzliche Zahlen und Buchstaben im Herstellerzeichen anzubringen.

(4) Die zuständige Behörde hat das Herstellerzeichen in dem für amtliche Bekanntmachungen vorgesehenen Veröffentlichungsblatt bekanntzugeben.

(5) Einem von der zuständigen Behörde erteilten Herstellerzeichen steht ein Herstellerzeichen gleich, das von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften erteilt worden ist.

§ 4 a

Fertigpackungen mit Garnen

(1) Fertigpackungen mit Garnen dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn das Nenngewicht oder die Nennlänge des Garnes einem der in Anlage 2 aufgeführten Werte entspricht.

(2) Bei Sammelpackungen mit Garnen ist Absatz 1 nur auf die einzelnen Fertigpackungen anzuwenden.

(3) Absatz 1 gilt nicht für

1. Fertigpackungen, die ausschließlich für Letztverbraucher bestimmt sind, die das Erzeugnis in ihrer selbständigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verwenden,
2. Fertigpackungen mit Garnen, die zum Zwecke der Fertigstellung halbfertiger Waren in Verbindung mit diesen in den Verkehr gebracht werden,
3. Fertigpackungen mit vorgeschnittenen Garnen für Handknüpfarbeiten und Garnzöpfen.

Zweiter Abschnitt**Füllmengen- und Grundpreiskennzeichnung von Fertigpackungen**

§ 5

Kennzeichnung der Füllmenge

(1) Unbestimmte Füllmengenangaben, die Angabe eines Füllmengenbereichs oder die zusätzliche Angabe des Bruttogewichts sind unzulässig. Bei Fertigpackungen, die nach Gewicht oder Volumen abgegeben werden, ist die Angabe der Mindestfüllmenge neben der Nennfüllmenge nur zulässig, wenn als Mindestfüllmenge diejenige des § 17 Abs. 4 oder § 25 Abs. 6 Satz 2 angegeben wird. Sind verschiedenartige Erzeugnisse in einer Fertigpackung gesondert abgepackt, sind die Mengen der einzelnen Erzeugnisse anzugeben.

(2) Bei Sammelpackungen ist zusätzlich zur Angabe der Nennfüllmenge auf den einzelnen Fertigpackungen auf der Umhüllung der Sammelpackung die Anzahl und die Nennfüllmenge der einzelnen Fertigpackungen anzugeben. Auf Sammelpackungen mit Fertigpackungen gleicher Füllmenge sind diese zusätzlichen Angaben nicht erforderlich, wenn alle einzelnen Fertigpackungen sichtbar und leicht zählbar sind und die Angabe der Füllmenge wenigstens auf einer Fertigpackung erkennbar ist.

§ 6

Füllmengenkenzeichnung von Fertigpackungen mit bestimmten Erzeugnissen

(1) Fertigpackungen als Aerosolpackungen sind mit der Nennfüllmenge nach Gewicht zu kennzeichnen, auch wenn für das Erzeugnis sonst eine Kennzeichnung nach Volumen vorgeschrieben ist.

(2) Fertigpackungen gleicher Füllmenge mit Lacken und Anstrichfarben mit Ausnahme von Dispersionsfarben sind mit der Nennfüllmenge nach Volumen zu kennzeichnen.

(3) Fertigpackungen mit flüssigen Putz- und Pflegemitteln sind mit der Nennfüllmenge nach Volumen, mit nichtflüssigen Mitteln dieser Art mit der Nennfüllmenge nach Gewicht zu kennzeichnen.

(4) Fertigpackungen mit Klebstoffen sind nach Gewicht zu kennzeichnen.

(5) Auf Fertigpackungen mit Torf und Blumenerde ist die Füllmenge in Liter anzugeben.

§ 7

Stückzahlkennzeichnung

(1) Für Lebensmittel, die in Vorschriften des Lebensmittelrechts aufgeführt sind und nicht in Packungen im Sinne der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung in den Verkehr gebracht werden, kann in den nach diesen Vorschriften zulässigen Fällen die Stückzahl angegeben werden.

(2) Abweichend von § 16 Abs. 1 Satz 2 des Eichgesetzes kann die Stückzahl angegeben werden bei

1. kosmetischen Erzeugnissen in Stifform mit einer Füllmenge von weniger als 50 Gramm oder Milliliter,
2. Erzeugnissen in Fertigpackungen mit einer Füllmenge von weniger als 50 Gramm oder Milliliter, die als Einportionspackung für die Haarpflege, als Badezusatz, für die Kraftfahrzeugpflege oder für die Blumenfrischhaltung bestimmt und als solche gekennzeichnet sind,
3. Duft- und Spülmittel in Stückform mit einem Gewicht von weniger als 50 Gramm,
4. Einzelpudersteinen mit einer Füllmenge von weniger als 25 Gramm,
5. Badetabletten und -perlen,
6. Mundwasserkugeln,
7. mit kosmetischen oder anderen Mitteln getränkten Tüchern und Pads,
8. Futtermitteln für Heimtiere und freilebende Vögel, wenn die Futtermittel der allgemeinen Verkehrsauffassung entsprechend nur nach Stückzahl gehandelt werden,
9. Klebstiften,
10. Lackstiften mit einer Füllmenge von weniger als 50 Milliliter.

Auch die Angabe der Stückzahl ist nicht erforderlich, wenn alle Stücke sichtbar und leicht zählbar sind.

§ 8

Befreiung von der Stückzahlkennzeichnung

Abweichend von § 16 Abs. 1 Satz 1 des Eichgesetzes ist bei Fertigpackungen mit Erzeugnissen, die der allgemeinen Verkehrsauffassung entsprechend nach Stückzahl gehandelt werden, die Angabe der Stückzahl nicht erforderlich, wenn alle Stücke sichtbar und leicht zählbar sind oder wenn das Erzeugnis handelsüblich nur als einzelnes Stück oder Paar in den Verkehr gebracht wird.

§ 9

**Allgemeine Befreiung
von der Angabe des Grundpreises**

(1) Die Angabe des Grundpreises ist nicht erforderlich für Fertigpackungen mit Langusten, Hummer, Crabmeat, echtem Kaviar oder Lachs, Gänseleberpastete oder sonstigen Lebensmitteln, die zu einem Preis von mehr als 50 Deutsche Mark für das Kilogramm oder Liter zur Abgabe an Letztverbraucher feilgehalten werden.

(2) Die Angabe des Grundpreises ist ferner nicht erforderlich für Fertigpackungen mit

1. figürlichen Schokoladen- und Zuckerwarenerzeugnissen, sofern das Gesamtgewicht der Einzelstücke unter 50 Gramm mehr als die Hälfte der Füllmenge beträgt,
2. Tee und teeähnlichen Erzeugnissen in Aufgußbeuteln,
3. Fertigmahlzeiten,
4. Parfüms,
5. parfümierten Duftwässern, die mindestens 3 vom Hundert Volumenanteile Parfümöl und mindestens 70 vom Hundert Volumenanteile Weingeist aufweisen,
6. Zweitaktölen,
7. diätetischen Lebensmitteln als Fertigerzeugnissen, die durch Zusatz von Flüssigkeit genußfertige Mahlzeiten werden.

(3) Das gleiche gilt für Fertigpackungen, die von der Bundeswehr, dem Bundesgrenzschutz oder den Luftschutz-Warnämtern an Letztverbraucher abgegeben werden, wenn die Fertigpackungen ursprünglich für die eigene Versorgung bestimmt waren.

§ 10

Packungen mit besonderem Aufwand

Für Fertigpackungen mit besonderem Aufwand ist die Angabe des Grundpreises nicht erforderlich. Eine Fertigpackung ist dann von besonderem Aufwand, wenn nach allgemeiner Verkehrsauffassung das Behältnis ein Luxusgegenstand ist und ausschließlich Geschenkzwecken dient. Das Behältnis muß aus besonders wertvollen Werkstoffen hergestellt sein.

§ 11

**Befreiung für Werte
der Größenreihen der Anlagen 1 und 3**

(1) Die Angabe des Grundpreises ist bei Füllmengen und Behältnisvolumen, für die in den Anlagen 1 und 3 Werte festgelegt sind, nicht erforderlich.

(2) Das gleiche gilt für Sammelpackungen, wenn die Einzelpackungen von der Angabe des Grundpreises befreit sind.

§ 12

Abweichung

Das Volumen eines Behältnisses nach Anlage 3 Buchstabe A darf um nicht mehr als nach dem Stand der Technik nötig von den dort genannten

Werten abweichen. Diese Behältnisse dürfen sich bei ihrer Befüllung nicht wahrnehmbar in der Form verändern.

§ 13

Angaben auf Behältnissen

(1) Wer Flaschen als Maßbehältnisse herstellt, einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbringt, muß folgende Angaben am Boden oder am Mantel in der Nähe des Bodens aufbringen oder aufbringen lassen:

1. das Nennvolumen in Milliliter, Zentiliter oder Liter unter Anfügung der Volumeneinheit oder ihres Einheitenzeichens,
2. das Randvollvolumen in Zentiliter ohne Anfügung der Volumeneinheit oder ihres Einheitenzeichens oder die Entfernung zwischen der dem Nennvolumen entsprechenden Füllhöhe und der oberen Randebene in Millimeter unter Anfügung des Einheitenzeichens,
3. das Herstellerzeichen nach § 4,
4. bei Flaschen mit einem Nennvolumen
 - a) von 50 Milliliter bis 5 Liter das Zeichen nach Anlage 8,
 - b) bis 50 Milliliter den Buchstaben M, jeweils neben dem Herstellerzeichen.

Die Angaben nach den Nummern 1, 3 und 4 dürfen statt dessen auch an anderer Stelle des Mantels des Behältnisses angebracht werden.

(2) Wer Flaschen, die keine Maßbehältnisse sind, herstellt, einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbringt, darf die Bezeichnungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 und 4 nicht aufbringen oder aufbringen lassen.

(3) Wer Behältnisse, für die in Anlage 3 Buchstabe A Werte aufgeführt sind, herstellt, einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbringt, hat den Zahlenwert des Volumens der Anlage 3 Buchstabe A auf dem Behältnis anzugeben. Dies gilt nicht für

1. Behältnisse für Wasch- und Reinigungsmittel, die DIN-EN 23, Ausgabe März 1975, entsprechen und die Angabe DIN-EN 23 tragen,
2. Metalldosen für die Erzeugnisse nach Anlage 3 Buchstabe A, die DIN 32, Ausgabe Mai 1973, entsprechen und die Angabe DIN 32 tragen.

(4) Angaben nach den Absätzen 1 und 3 müssen so beschaffen sein, daß sie für die Gebrauchsdauer des Behältnisses unverwischbar, gut sichtbar und deutlich lesbar sind.

§ 14

Pflichten beim Inverkehrbringen

(1) Wer Flaschen als Maßbehältnisse mit den in Anlage 1 genannten flüssigen Lebensmitteln und einer in Anlage 1 Spalten 3 bis 6 festgelegten Füllmenge gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, hat das Nennvolumen für das Erzeugnis in Milliliter,

Zentiliter oder Liter unter Anfügung der Volumeneinheit oder ihres Einheitenzeichens anzugeben, wenn

1. die Volumendifferenz zwischen zwei Werten einer Reihe der Anlage 1 nicht größer ist als 0,05 Liter oder
2. die Angabe des Nennvolumens nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 durch eine Umhüllung verdeckt ist.

(2) Wer andere Fertigpackungen gewerbsmäßig in den Verkehr bringt, hat die Füllmenge anzugeben

bei Abgabe nach Gewicht	in Gramm oder Kilogramm
bei Abgabe nach Volumen	in Milliliter, Zentiliter oder Liter
bei Abgabe nach Länge	in Zentimeter oder Meter
bei Abgabe nach Fläche	in Quadratzentimeter oder Quadratmeter

Der Name der Einheit oder das Einheitenzeichen sind anzufügen.

(3) Die Kennzeichnung nach den Absätzen 1 und 2 und die Angabe der Stückzahl (§ 16 Abs. 1 Satz 1 des Eichgesetzes und § 7 dieser Verordnung) haben unverwischbar und an einer in die Augen fallenden Stelle der Fertigpackung zu erfolgen.

§ 15

Grundpreisangabe

(1) Der Grundpreis nach § 17 des Eichgesetzes ist anzugeben:

1. wenn Fertigpackungen feilgehalten werden, auf der Fertigpackung oder durch Preisschild auf oder neben der Fertigpackung,
2. wenn Fertigpackungen nach Katalogen oder Warenlisten angeboten werden, neben den Warenabbildungen oder Warenbeschreibungen, in Anmerkungen oder in Preisverzeichnissen, die mit den Katalogen oder Warenlisten im Zusammenhang stehen.

(2) Der Grundpreis ist leicht erkennbar und deutlich lesbar und in unmittelbarer Nähe des Preises des Erzeugnisses anzugeben.

§ 16

Schriftgrößen

(1) Die Zahlenangaben nach § 13 Abs. 1 und § 14 müssen mindestens folgende Schriftgrößen haben:

Nennfüllmenge in g oder ml	Schriftgröße in mm
5 bis weniger als 50	2
50 bis 200	3
mehr als 200 bis 1 000	4
mehr als 1 000	6

(2) Die nach § 5 Abs. 2 vorgeschriebenen Zahlenangaben auf Sammelpackungen müssen mindestens folgende Schriftgrößen haben:

Nennfüllmenge der Einzelpackungen in g oder ml	Schriftgröße in mm
bis 50	3
50 und mehr als 50	6

§ 16 a

Aufbringen des EWG-Zeichens auf Fertigpackungen

(1) Das in Anlage 9 wiedergegebene EWG-Zeichen darf auf Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge, bei denen die Füllmenge nach Gewicht oder Volumen gekennzeichnet ist, aufgebracht werden, wenn die in §§ 15, 16 Abs. 1 des Eichgesetzes und in § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 5, 6, 14, 17 Abs. 1, 2, 4 Satz 1, §§ 18, 18a, 19 und 21 Abs. 1 dieser Verordnung festgelegten Anforderungen erfüllt sind und

1. die Nennfüllmenge bei Flaschen als Maßbehältnissen und anderen Fertigpackungen mit den in Anlage 1 genannten flüssigen Lebensmitteln nicht weniger als 50 Milliliter und nicht mehr als 5 Liter, bei Fertigpackungen mit anderen Erzeugnissen nicht weniger als 5 Gramm oder Milliliter und nicht mehr als 10 Kilogramm oder Liter beträgt,
2. bei Flaschen als Maßbehältnissen und anderen Fertigpackungen mit den in Anlage 1 genannten flüssigen Lebensmitteln, deren Füllmenge innerhalb der in Anlage 1 Spalte 2 genannten Füllmengenbereiche liegt, das Nennvolumen einem der in Anlage 1 Spalte 3 oder 5 aufgeführten Werte entspricht,
3. die Schriftgröße den Anforderungen des § 16 entspricht, jedoch bei Fertigpackungen mit einer Nennfüllmenge bis 50 Gramm oder Milliliter abweichend von § 16 Abs. 1 mindestens 3 Millimeter beträgt.

(2) Auf Fertigpackungen, die dazu bestimmt sind, ausgeführt oder sonst aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht zu werden, und die mit dem Zeichen der Anlage 9 versehen sind, ist § 17 b Abs. 1 Nr. 1 des Eichgesetzes nicht anzuwenden. Bei der Angabe der Füllmenge nach Gewicht oder Volumen darf jedoch von § 16 Abs. 1 Satz 3 des Eichgesetzes und § 6 dieser Verordnung abgewichen werden.

(3) Das Zeichen nach Anlage 9 muß im gleichen Sichtbereich wie die Angabe der Nennfüllmenge liegen. Dies gilt nicht, soweit nach § 14 Abs. 1 bei Flaschen als Maßbehältnissen eine Angabe des Nennvolumens nicht vorgeschrieben ist.

Dritter Abschnitt
Füllmengen von Fertigpackungen

§ 17

**Minusabweichungen bei Füllmengenkennzeichnung
nach Gewicht oder Volumen**

(1) Nach Gewicht oder Volumen gekennzeichnete Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge dürfen zum Zeitpunkt der Herstellung keine größeren Minusabweichungen haben, als sich aus nachstehender Tabelle ergibt:

Nennfüllmenge in Gramm oder Milliliter	Zulässige Minusabweichung			
	Klasse A		Klasse B	
	in % der Nennfüllmenge	g oder ml	in % der Nennfüllmenge	g oder ml
5 bis 25 ausschließlich	—	—	9	—
25 bis 50	4,5	—	9	—
50 bis 100	—	2,25	—	4,5
100 bis 200	2,25	—	4,5	—
200 bis 300	—	4,5	—	9
300 bis 500	1,5	—	3	—
500 bis 1 000	—	7,5	—	15
mehr als 1 000	0,75	—	1,5	—

Bei der Anwendung dieser Tabelle sind die in Gewichts- oder Volumeneinheiten berechneten Werte der zulässigen Minusabweichung, die in Prozent angegeben sind, auf Zehntelgramm oder Zehntelmilliliter aufzurunden.

(2) Zur Klasse A gehören

1. alle Erzeugnisse, die bei der Abfüllung ausreichend fließfähig gemacht werden können, wenn sie
 - in einem Arbeitsgang abgefüllt werden können und
 - keine augenfälligen festen oder gasförmigen Beimengungen enthalten sowie
 - zum Zeitpunkt des Verkaufs pastös oder fest sind,
2. pulverige Erzeugnisse,
3. stückige und körnige Erzeugnisse, bei denen das Stückgewicht aller stückigen Bestandteile höchstens gleich einem Drittel der zulässigen Minusabweichungen für die Klasse A ist, wenn sie
 - in einem Arbeitsgang abgefüllt werden können,
4. plastisch-streichfähige Erzeugnisse, wenn sie
 - in einem Arbeitsgang abgefüllt werden können sowie
 - eine einheitliche Stoffdichte aufweisen und keine grobstückigen Beimengungen enthalten,
 soweit die Erzeugnisse nach ihrer Abfüllung nicht oder nur so nachbehandelt werden, daß ihre Füllmenge sich nicht ändert. Alle Erzeugnisse, die nicht

unter die Klasse A fallen, gehören zur Klasse B. Als Erzeugnisse der Klasse B gelten ferner

1. flüssige Erzeugnisse,
2. Erzeugnisse in Fertigpackungen mit Nennfüllmengen von weniger als 25 g oder ml,
3. Erzeugnisse, deren Fließeigenschaften oder Schüttdichte nicht mit angemessenem technischen Aufwand hinreichend konstant gehalten werden können,
4. Garne und sonstige nach Gewicht gekennzeichnete Textilerzeugnisse.

Die Minusabweichungen dürfen von höchstens 2 vom Hundert der Fertigpackungen überschritten werden.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Fertigpackungen mit Torf oder Blumenerde, Backwaren, Weichkäse, Sauermilchkäse, Schichtkäse, Edelpilzkäse, Eiskremtorten oder Holzkohle für Grillzwecke sowie für Fertigpackungen mit mehreren Stücken, bei denen jedes Einzelstück ein größeres Gewicht als das 3 fache der zulässigen Minusabweichungen für Erzeugnisse der Klasse A hat.

(4) Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge dürfen, wenn sie erstmals gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden, keine größere Minusabweichung haben als das 2fache der in der Tabelle des Absatzes 1 für ihre Klasse festgelegten Werte. Für Fertigpackungen nach Absatz 3 gelten die Werte der Klasse B. Satz 1 gilt nicht für Fertigpackungen mit Torf und Blumenerde.

§ 17 a

**Minusabweichungen bei Füllmengenkennzeichnung
nach Länge oder Fläche**

(1) Nach Länge oder Fläche gekennzeichnete Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn die Minusabweichung bei einer Kennzeichnung

nach Länge	2 vom Hundert,
nach Fläche	3 vom Hundert

nicht überschreitet. Als Fläche gilt auch das Produkt aus gekennzeichneter Länge und Breite. Abweichend von Satz 1 darf die Minusabweichung bei Garnen mit einer Nennlänge von 100 Meter und weniger 4 vom Hundert nicht überschreiten. § 15 Abs. 1 und 2 des Eichgesetzes über die mittlere Füllmenge bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 Satz 1 bis 3 gilt nicht für Verbandstoffe, Heft- und Verbandpflaster. Für Erzeugnisse, für die im Arzneibuch Anforderungen an die Länge festgelegt sind, gelten diese Anforderungen. Für Reißverschlüsse gelten die Anforderungen nach DIN 3419, Ausgabe August 1975.

§ 17 b

**Minusabweichungen bei Füllmengenkennzeichnung
nach Stückzahl**

(1) Abweichend von § 15 des Eichgesetzes dürfen nach Stückzahl gekennzeichnete Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge mit einer Nennfüllmenge

von 30 Stück oder weniger gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie mindestens die angegebene Menge enthalten.

(2) Nach Stückzahl gekennzeichnete Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge mit einer Nennfüllmenge von mehr als 30 Stück dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie keine größeren Minusabweichungen haben als 1 Stück auf jedes angefangene Hundert. Die Vorschriften des § 15 Abs. 1 und 2 des Eichgesetzes über die mittlere Füllmenge bleiben unberührt.

§ 17 c

Minusabweichung bei bestimmten Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge

Die Füllmenge nach Gewicht, Länge oder Fläche gekennzeichnete Fertigpackungen ungleicher Nennfüllmenge darf zum Zeitpunkt der Herstellung um nicht mehr als die Verkehrsfehlergrenze des verwendeten Meßgeräts von der Nennfüllmenge abweichen.

§ 18

Bezugstemperatur

Die Anforderungen in § 15 des Eichgesetzes sowie in den §§ 3, 12 und 17 dieser Verordnung sind auf eine Temperatur von 20 °C (Bezugstemperatur) bezogen. Die Bezugstemperatur gilt nicht für Speiseeis.

§ 18 a

Gewicht von Textilerzeugnissen

Bei Fertigpackungen mit Textilerzeugnissen im Sinne von § 2 des Textilkennzeichnungsgesetzes, die nach Gewicht gekennzeichnet sind, gilt als Gewicht das Trockengewicht nach DIN 53 822, Ausgabe Januar 1961, ohne Umhüllung, Einlage und dergleichen und ohne Beschwerung, wenn die Beschwerung nicht durch die Art des Erzeugnisses und die Herstellung bedingt ist, zuzüglich eines Feuchtigkeitszuschlags für die in Anlage 6 aufgeführten Fasern.

§ 18 b

Volumen von Torf und Blumenerde

Bei Fertigpackungen mit Torf und Blumenerde gilt als Füllvolumen das Volumen der beim Ausschütten und Auflockern anfallenden Menge.

§ 19

Kontrollmeßgeräte und Aufzeichnungen

(1) Wer Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge herstellt, hat diese mit geeigneten Kontrollmeßgeräten nach Anlage 7 stichprobenweise so regelmäßig zu überprüfen, daß die Einhaltung der Verpflichtungen nach § 15 des Eichgesetzes und §§ 17 bis 17 b dieser Verordnung gewährleistet ist. Die Prüfung kann auch an jeder einzelnen Fertigpackung erfolgen. Zusatzeinrichtungen an den Kontrollmeßgeräten, die zur Registrierung und Auswertung von Meßwerten dienen, unterliegen nicht der Eichpflicht. Sie sind von den zuständigen Behörden auf ordnungsgemäße Arbeitsweise zu überprüfen.

(2) Kontrollwaagen nach Anlage 7 Nummer 1 Buchstabe a bis c müssen mit dem Verwendungsbereich in der Form „Kontrollmeßgerät für Packungen von . . . g (oder kg) bis zur Höchstlast“ dauerhaft gekennzeichnet sein. Die untere Grenze des Verwendungsbereichs ergibt sich aus Anlage 7, die obere Grenze durch die Höchstlast der Waage.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann die Überprüfung der Füllmengen von Flaschen als Maßbehältnissen und der Gewichte von Garnen mit anderen geeigneten Kontrolleinrichtungen oder Kontrollmethoden stichprobenweise erfolgen. Das gleiche gilt für die Überprüfung der Füllmengen von nach Stückzahl gekennzeichneten Fertigpackungen.

(4) Die Ergebnisse der Überprüfung nach Absatz 1 und 3 sind so aufzuzeichnen, daß sie den Zeitpunkt der Überprüfung und bei Stichprobenprüfungen die Stichprobenmittelwerte und Stichprobenstreuungen, bei Vollprüfungen die tatsächlichen Mittelwerte und tatsächlichen Streuungen leicht erkennen lassen. Die Aufzeichnungen sind bis zur jeweils folgenden Prüfung nach § 22 Abs. 1 aufzubewahren und zur Einsicht vorzulegen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Fertigpackungen mit Füllmengenangaben nach Länge, Fläche oder Stückzahl und nicht für Fertigpackungen mit Torf oder Blumenerde.

(5) Werden Fertigpackungen, auf die nicht das Zeichen der Anlage 9 aufgebracht wird, überwiegend von Hand hergestellt, kann die zuständige Behörde Ausnahmen von den Absätzen 2 bis 4 zulassen, wenn dadurch die Einhaltung der Verpflichtungen nach § 15 des Eichgesetzes und §§ 17 bis 17 b dieser Verordnung nicht gefährdet wird.

§ 20

Befreiung von der Pflicht zur Verwendung von Meßgeräten

Fertigpackungen und offene Packungen gleicher Füllmenge dürfen ohne Verwendung von Meßgeräten hergestellt und in den Verkehr gebracht werden, wenn § 15 des Eichgesetzes und die §§ 17 bis 17 b und 19 dieser Verordnung eingehalten sind.

§ 21

Herstellerangabe

(1) Auf Fertigpackungen gleicher Füllmenge müssen der Name oder die Firma und der Ort der gewerblichen Hauptniederlassung dessen, der die Fertigpackung hergestellt hat, angegeben sein. Bringt ein anderer als der Hersteller die Fertigpackung unter seinem Namen oder seiner Firma in den Verkehr, ist anstatt des Herstellers dieser andere anzugeben. Die Angabe darf abgekürzt werden, sofern das Unternehmen für die zuständige Behörde aus der Abkürzung erkennbar ist.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden auf

1. Fertigpackungen, die nach § 16 Abs. 2 des Eichgesetzes gekennzeichnet sind,
2. Fertigpackungen mit Saatgut, die mit einer Betriebsnummer gekennzeichnet sind, die nach den Vorschriften der zum Saatgutverkehrsgesetz erlassenen Rechtsverordnungen festgesetzt ist,

3. Aerosolpackungen, die nach den Vorschriften der Druckgasverordnung vom 20. Juni 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 730) in der jeweils geltenden Fassung und den hierzu vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung erlassenen, im Bundesarbeitsblatt — Fachteil Arbeitsschutz — veröffentlichten Technischen Regeln gekennzeichnet sind,
4. Fertigpackungen mit Butter, die mit einer Kontrollnummer nach § 21 der Butterverordnung vom 2. Juni 1951 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1287) in der jeweils geltenden Fassung gekennzeichnet sind,
5. Fertigpackungen mit Rauchtobak, die mit einem Entwertungsvermerk nach § 14 der Durchführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1645) in der jeweils geltenden Fassung gekennzeichnet sind.

Vierter Abschnitt

Besondere Vorschriften für Fertigpackungen mit Füllmengen von weniger als 5 Gramm oder Milliliter oder mehr als 10 Kilogramm oder Liter

§ 21 a

Fertigpackungen mit Füllmengen von weniger als 5 Gramm oder Milliliter

(1) Fertigpackungen mit einer Füllmenge von weniger als 5 Gramm oder Milliliter dürfen abweichend von § 16 Abs. 1 des Eichgesetzes ohne Füllmengenangabe in den Verkehr gebracht werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften eine Mengenkennzeichnung vorschreiben.

(2) Werden Fertigpackungen auf Grund des Absatzes 1 ohne Füllmengenangabe in den Verkehr gebracht, so sind die §§ 15 und 16 des Eichgesetzes sowie die Vorschriften dieser Verordnung nicht anzuwenden.

§ 21 b

Fertigpackungen mit Füllmengen von mehr als 10 Kilogramm oder Liter

Die §§ 15 und 16 des Eichgesetzes sowie die Vorschriften dieser Verordnung sind auf Fertigpackungen mit einer Nennfüllmenge von mehr als 10 Kilogramm oder Liter nicht anzuwenden. § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Eichgesetzes ist auf Meßgeräte, die Abfülleinrichtungen sind und zur Herstellung von Fertigpackungen mit einer Nennfüllmenge von mehr als 10 Kilogramm oder Liter verwendet werden, nur anzuwenden, wenn ihnen eine geeignete geeichte Waage so nachgeschaltet ist, daß jede Fertigpackung gewogen wird und Fertigpackungen, die um mehr als die Verkehrsfehlergrenze dieser Waage von der Nennfüllmenge abweichen, aussortiert werden. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Fertigpackungen mit Torf oder Blumenerde.

Fünfter Abschnitt

Unverpackte Backwaren und Verkaufseinheiten ohne Umhüllung

§ 21 c

Unverpackte Backwaren

(1) Unverpackte Backwaren gleichen Gewichts wie Brot, Kleingebäck, Feinbackwaren und Dauerbackwaren (Backwaren), die nach Gewicht in den Verkehr gebracht werden, dürfen gewerbsmäßig nur so hergestellt werden, daß ihr Gewicht zum Zeitpunkt der Herstellung im Mittel das Nenngewicht nicht unterschreitet.

(2) Unverpackte Backwaren nach Absatz 1 dürfen gewerbsmäßig nur eingeführt oder sonst in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht werden, wenn ihr Gewicht zum Zeitpunkt der Herstellung im Mittel das Nenngewicht nicht unterschreitet.

(3) Bei Backwaren, die erstmals gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden, darf das Gewicht keine größere Minusabweichung haben als das 2fache der in der Tabelle des § 17 Abs. 1 für die Klasse B festgelegten Werte.

(4) Die Backwaren dürfen ohne Verwendung von Meßgeräten hergestellt und in den Verkehr gebracht werden. Meßgeräte, die nur zur Herstellung dieser Backwaren verwendet werden, sind von der Eichpflicht ausgenommen.

(5) § 14 Abs. 2 Nr. 2 und 3 und § 17 b Abs. 1 Nr. 1 und 4 des Eichgesetzes gelten entsprechend. Für die Einhaltung der Verpflichtungen nach Absatz 1 und 3 gilt § 19 entsprechend.

§ 21 d

Verkaufseinheiten ohne Umhüllung

(1) Verkaufseinheiten gleichen Gewichts, gleicher Länge oder gleicher Fläche ohne Umhüllung mit den nachstehend genannten Erzeugnissen dürfen gewerbsmäßig nur so hergestellt werden, daß das Gewicht, die Länge oder die Fläche zum Zeitpunkt der Herstellung im Mittel das Nenngewicht, die Nennlänge oder die Nennfläche nicht unterschreitet:

Bänder, Schnüre, Litzen und Garne jeder Art,
 Draht,
 Kabel,
 Schläuche,
 Tapeten,
 flächige Textilerzeugnisse,
 Geflechte und Gewebe jeder Art.

(2) Verkaufseinheiten nach Absatz 1 dürfen gewerbsmäßig nur eingeführt oder sonst in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht werden, wenn das Gewicht, die Länge oder die Fläche zum Zeitpunkt der Herstellung im Mittel das Nenngewicht, die Nennlänge oder die Nennfläche nicht unterschreitet.

(3) Die Verkaufseinheiten dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn ihr

Gewicht, ihre Länge oder ihre Fläche die in §§ 17 und 17 a festgelegten Minusabweichungen nicht überschreitet.

(4) Die Verkaufseinheiten dürfen ohne Verwendung von Meßgeräten hergestellt und in den Verkehr gebracht werden. Meßgeräte, die nur zur Herstellung dieser Verkaufseinheiten verwendet werden, sind von der Eichpflicht ausgenommen.

(5) § 14 Abs. 2 Nr. 2 und 3, die §§ 16 und 17 b Abs. 1 Nr. 1 und 4 des Eichgesetzes und die §§ 4 a, 5, 14 Abs. 2 und 3 und die §§ 18 a, 21, 21 a und 21 b dieser Verordnung gelten entsprechend. Für die Einhaltung der Verpflichtungen nach Absatz 1 und 3 gilt § 19 entsprechend.

(6) Absatz 1 bis 5 gilt nicht für Verkaufseinheiten, die ausschließlich für Letztverbraucher bestimmt sind, die das Erzeugnis in ihrer selbständigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verwenden.

Sechster Abschnitt

Nachschau, Ordnungswidrigkeiten, Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 22

Nachschau

(1) Die Einhaltung der Vorschriften des § 15 des Eichgesetzes und der §§ 17 bis 17 b, 21 c Abs. 1 bis 3 und § 21 d Abs. 1 bis 3 dieser Verordnung ist von der zuständigen Behörde durch Stichproben zu prüfen. Die Prüfung kann bei der Herstellung, der Einfuhr, einem sonstigen Verbringen in den Geltungsbereich dieser Verordnung und in allen Stufen des Handels erfolgen. Für die Prüfung ist das Verfahren zur Prüfung der Füllmengen von Fertigpackungen der Anlage 4 anzuwenden.

(2) Die Einhaltung der Vorschriften des § 3 dieser Verordnung ist von der zuständigen Behörde durch Stichproben in den Betrieben zu überprüfen, die Flaschen als Maßbehältnisse herstellen, einführen oder sonst in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbringen. Für die Prüfung ist das Verfahren zur Prüfung von Flaschen als Maßbehältnissen der Anlage 5 anzuwenden.

§ 23

Gratisproben

(weggefallen)

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 35 Abs. 2 Nr. 12 des Eichgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Fertigpackungen mit einem nicht in der Anlage 1 aufgeführten Nennvolumen des Erzeugnisses in den Verkehr bringt,
2. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Flaschen als Maßbehältnisse mit einem nicht in der Anlage 1 aufgeführten Nennvolumen des Erzeugnisses

oder mit einem Nennvolumen, das mit dem des Erzeugnisses nicht übereinstimmt, in den Verkehr bringt,

3. Flaschen als Maßbehältnisse, deren Randvolumen nicht den Vorschriften des § 3 Abs. 2 Satz 1 oder 2 entspricht, herstellt, einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbringt,
4. entgegen § 3 Abs. 3 Flaschen als Maßbehältnisse mit zu geringem Randvolumen in den Verkehr bringt,
5. entgegen § 4 a Abs. 1 Fertigpackungen mit Garnen in den Verkehr bringt,
6. entgegen §§ 5, 6, 13 bis 16, 16 a Abs. 3 Satz 1 oder § 25 Abs. 5 Satz 4 Fertigpackungen nicht ordnungsgemäß kennzeichnet,
7. Behältnisse mit größeren Volumenabweichungen, als § 12 Satz 1 zuläßt, in den Verkehr bringt,
8. Fertigpackungen mit dem Zeichen der Anlage 9 herstellt, aus Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaften einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbringt, ohne daß die Anforderungen des § 16 a Abs. 1 erfüllt sind,
9. entgegen § 17 a Abs. 1 Satz 1 und 2 oder § 17 b Abs. 2 Satz 1 Fertigpackungen in den Verkehr bringt, die die festgelegte Minusabweichung überschreiten,
10. entgegen § 17 b Abs. 1 Fertigpackungen in den Verkehr bringt, die nicht mindestens die angegebene Menge enthalten,
11. entgegen § 17 c Fertigpackungen herstellt, die die festgelegte Minusabweichung überschreiten,
12. entgegen § 19 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit § 21 c Abs. 5 Satz 2, die Überprüfung mit geeigneten Kontrollmeßgeräten unterläßt,
13. entgegen § 19 Abs. 2 den Verwendungsbereich der Kontrollwaage nicht ordnungsgemäß kennzeichnet,
14. entgegen § 19 Abs. 4 Satz 1 die Ergebnisse der Überprüfungen nicht oder nicht ordnungsgemäß aufzeichnet oder entgegen § 19 Abs. 4 Satz 2 die Aufzeichnungen nicht aufbewahrt oder nicht vorlegt,
15. Fertigpackungen ohne die in § 21 Abs. 1 Satz 1 oder 2 vorgeschriebenen Angaben herstellt, einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbringt,
16. entgegen § 21 c Abs. 1 oder 2 Backwaren herstellt, einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbringt, deren Gewicht im Mittel das Nenngewicht unterschreitet, oder entgegen § 21 c Abs. 3 Backwaren in den Verkehr bringt, deren Gewicht eine größere Minusabweichung als die dort bezeichneten Werte hat,
17. entgegen § 21 d Abs. 1 oder 2 Verkaufseinheiten herstellt, einführt oder sonst in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbringt, deren Ge-

wicht, Länge oder Fläche im Mittel das Nenngewicht, die Nennlänge oder Nennfläche unterschreitet, oder entgegen § 21 d Abs. 3 Verkaufseinheiten in den Verkehr bringt, deren Gewicht, Länge oder Fläche die festgelegten Minusabweichungen überschreitet,

18. entgegen § 25 Abs. 5 Satz 8 Flaschen mit dem Zeichen der Anlage 9 versieht.

(2) Die Bußgeldvorschriften des Absatzes 1 Nr. 5, 6, soweit sie die §§ 5 und 14 Abs. 2 und 3 betrifft, Nummer 12 und 15 gelten in Verbindung mit § 21 d Abs. 5 auch für Verkaufseinheiten ohne Umhüllung.

§ 25

Übergangsvorschrift

(1) (weggefallen)

(2) Fertigpackungen, für die in Anlage 1 Spalten 5 und 6 Übergangsfristen festgelegt sind, dürfen bis zum Ablauf dieser Fristen in den Verkehr gebracht werden. Fertigpackungen, für die in Anlage 3 bei einzelnen Werten Übergangsfristen festgelegt sind, dürfen bis zum Ablauf dieser Fristen ohne Angabe des Grundpreises in den Verkehr gebracht werden.

(3) (weggefallen)

(4) § 17 des Eichgesetzes und die §§ 1 und 2 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung sind auf Behältnisse mit den in Anlage 1 genannten flüssigen Lebensmitteln, die vor dem 1. Januar 1977 eingeführt oder sonst in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht werden, nicht anzuwenden. Das gleiche gilt für Behältnisse mit den in Anlage 1 genannten flüssigen Lebensmitteln, die nach dem 1. Januar 1977 eingeführt oder sonst in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbracht werden, aber bereits vor dem 1. Januar 1977 abgefüllt worden sind.

(5) Flaschen zur Wiederbefüllung mit sterilisierter Konsummilch, die vor dem 1. Juli 1974 hergestellt worden sind, sowie sonstige Flaschen, die vor dem 1. Januar 1973 hergestellt worden sind, gelten als Maßbehältnisse, wenn sie den vor Inkrafttreten dieser Verordnung geltenden Vorschriften entsprechen. Sie dürfen bis zum 31. Dezember 1980 zur Wiederbefüllung verwendet werden. Hierbei dürfen Flaschen mit sterilisierter Konsummilch, Obst- und Gemüsesäften oder Fruchtsaftgetränken, Flaschen mit Malzbier und Malztrunk mit einem Nennvolumen von mehr als 0,5 Liter sowie Flaschen mit weinähnlichen Getränken und warmabgefülltem Wein, die nicht mit dem Zeichen der Anlage 9 versehen werden, auch eine geringere Füllmenge enthalten, als nach Anlage 1 Spalten 3 bis 6 zulässig ist. Bei sterilisierter Konsummilch, Fruchtsaftgetränken, Malzbier und Malztrunk sowie bei weinähnlichen Getränken und warmabgefülltem Wein muß die geringere Füllmenge gekennzeichnet sein. Eine Angabe des Grundpreises ist nicht erforderlich. Flaschen als Maßbehältnisse mit einem Nennvolumen von 50 Milliliter und mehr dürfen noch bis zum 1. Juli 1980 mit dem Zeichen M hergestellt werden. Diese Flaschen dürfen unbegrenzt verwendet werden. Flaschen nach Satz 1, 6 und 7 dürfen

mit dem Zeichen der Anlage 9 nur versehen werden, wenn die Nennfüllmenge für das Erzeugnis angegeben ist.

(6) § 17 Abs. 1 und 2 gilt nicht für Fertigpackungen mit kalibriertem Schlachtgeflügel. Diese Fertigpackungen dürfen bis zum 31. Dezember 1977 nicht mit einer größeren Minusabweichung als dem zweifachen der in § 17 Abs. 1 Nr. 2 in der bis zum 31. Dezember 1974 geltenden Fassung festgesetzten Werte in den Verkehr gebracht werden.

(7) Die nach den bisher geltenden Vorschriften erteilten Fabrikmarken für Flaschen gelten als Herstellerzeichen im Sinne dieser Verordnung.

(8) Anlage 4 Nr. 9 Satz 2 und Anlage 5 Nr. 6 Satz 2 sind nicht anzuwenden auf Fertigpackungen und Maßbehältnisse, die aus einem oder über ein Mitgliedsland der Europäischen Gemeinschaften eingeführt werden, das entsprechende Kontrollvorschriften noch nicht erlassen hat.

(9) Abweichend von § 17 b dürfen Fertigpackungen mit Zündhölzern bis zum 31. Dezember 1985 mit einer Minusabweichung in den Verkehr gebracht werden, die 10 vom Hundert der Nennfüllmenge nicht überschreitet. Die Vorschriften des § 15 Abs. 1 und 2 des Eichgesetzes über die mittlere Füllmenge bleiben unberührt.

(10) Fertigpackungen und Verkaufseinheiten ohne Umhüllung mit Garnen dürfen noch bis zum 31. Dezember 1978 in den bis zum 1. Juli 1977 zulässigen Größen und Größenwerten in den Verkehr gebracht werden.

§ 26

Außerkräfttreten von Vorschriften

§ 14 Abs. 2 der Butterverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 1287) tritt am 1. Januar 1972 außer Kraft. § 1 Satz 2 der Verordnung über den Handel mit Kunsthonig in Packungen vom 16. Mai 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 278), § 9 Abs. 3 der Verordnung über Kakao und Kakaoerzeugnisse vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 504) sowie § 2 Abs. 5 der Siebenten Durchführungsverordnung zum Getreidengesetz vom 12. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 996) treten am 1. Januar 1977 außer Kraft.

§ 27

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 42 des Eichgesetzes auch im Land Berlin.

§ 28 *)

Inkrafttreten

§ 4 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung am 1. Januar 1972 in Kraft.

*) § 28 betrifft das Inkrafttreten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 16. Dezember 1971. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den Änderungsverordnungen.

Anlage 1
zur Fertigpackungsverordnung

**Verbindliche Werte für die Nennvolumen von Fertigpackungen
mit bestimmten flüssigen Lebensmitteln**

Erzeugnisse	Füllmengenwerte in Liter				
	Füllmengenbereich, in dem nur Fertigpackungen mit den in Spalten 3 bis 6 genannten Nennvolumen zulässig sind	unbeschränkt zulässig		vorübergehend zulässig bis 31. 12. 1980, sofern kein anderer Zeitpunkt angegeben	
		EWG-Werte ¹⁾	zusätzliche nationale Werte	EWG-Werte ²⁾	zusätzliche nationale Werte
1	2	3	4	5	6
1 a) Wein aus frischen Weintrauben; mit Alkohol stummgemachter Most aus frischen Weintrauben; ausgenommen Likörwein (GZT: ex 22.05 C)	0,05 bis 5	0,10 — 0,25 — 0,35 — 0,375 — 0,50 — 0,70 — 0,75 — 1 — 1,5 — 2 — 5	0,20 — 3	0,20 — 0,36*) — 0,475*) — 0,60*) — 0,68*) — 0,72*) — 0,95*) — 1,75*) — 1,88*)	
b) Apfelwein, Birnenwein, Met und andere gegorene Getränke, nicht schäumend (GZT: 22.07 B II)	0,05 bis 5	0,10 — 0,25 — 0,35 — 0,375 — 0,50 — 0,70 — 0,75 — 1 — 1,5 — 2 — 5	0,20 — 3	0,20 — 0,33 — 0,36*) — 0,72*)	
c) Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, aromatisiert (GZT: 22.06); Likörwein (GZT: ex 22.05 C)	0,05 bis 5	0,10 — 0,375 — 0,50 — 0,75 — 1 — 1,5	0,20 — 0,25 — 0,70 — 2 — 3 — 5	0,20 — 0,35*) — 0,36*) — 0,68*) — 0,70*) — 0,72*)	0,33
2 a) Schaumweine (GZT: 22.05 A + B)	0,05 bis 5	0,10 — 0,125 — 0,20 — 0,375 — 0,75 — 1,5 — 3		0,57*) — 0,77*)	
b) Apfelwein, Birnenwein, Met und andere gegorene Getränke, schäumend (GZT: 22.07 B I)	0,05 bis 5	0,10 — 0,125 — 0,20 — 0,375 — 0,75 — 1 — 1,5 — 3		0,57*) — 0,77*)	

Erzeugnisse	Füllmengenwerte in Liter				
	Füllmengenbereich, in dem nur Fertigpackungen mit den in Spalten 3 bis 6 genannten Nennvolumen zulässig sind	unbeschränkt zulässig		vorübergehend zulässig bis 31. 12. 1980, sofern kein anderer Zeitpunkt angegeben	
		EWG-Werte ¹⁾	zusätzliche nationale Werte	EWG-Werte ²⁾	zusätzliche nationale Werte
1	2	3	4	5	6
3 Bier (GZT: 22.03)	0,05 bis 5	0,25 — 0,33 — 0,50 — 0,75 — 1 — 2 — 3 — 4 — 5		0,20 *) — 0,30 *) — 0,45 *) 0,66 *) — 3,8 für Metalldosen außerdem 0,18 *) — 0,35	
Gueuze		0,375			
4 Spirituosen und sonstige alkoholische Getränke (GZT: 22.09)	0,05 bis 5	0,05 — 0,10 — 0,20 — 0,35 — 0,375 — 0,50 — 0,70 — 0,75 — 1 — 1,5 — 2 — 2,5 — 3	0,25 — 5	0,25 — 0,36 *) — 0,60 *) — 0,72 *)	
5 Speiseessig (GZT: 22.10)	0,05 bis 5	0,25 — 0,50 — 0,75 — 1 — 2 — 5		0,35 — 0,70 — 1,5 *) — 2,5	
6 Speiseöle (GZT: 15.07 A I) (GZT: 15.07 D II)	0,05 bis 5	0,10 — 0,25 — 0,50 — 1 — 2 — 3 — 5	0,375 — 0,75 — 2,5	0,375 — 0,625 *) — 0,75 — 1,5 *) — 2,5	0,60
7 a) Milch und Milchgetränke (nach Füllvolumen) (GZT: ex 04.01) ausgenommen Joghurt und Kefir (GZT: 22.02 B)	0,05 bis 5	0,10 — 0,20 — 0,25 — 0,50 — 0,75 — 1 — 2 — 3 — 4	1,5 — 5 für Metalldosen außerdem 0,33	0,22 *) — 0,33 — 0,6 *)	
b) Flüssige Milcherzeugnisse, soweit sie nach Volumen verkauft werden, sowie flüssige Lebensmittel eigener Art, soweit sie unter Verwendung von Milch und Milcherzeugnissen hergestellt sind und nach Volumen verkauft werden, soweit sie nicht unter Nr. 7 a fallen	0,05 bis 5		0,10 — 0,20 — 0,25 — 0,50 — 1 — 1,5 — 2 — 3 — 5 für Metalldosen außerdem 0,33		für Metalldosen 0,35

Erzeugnisse	Füllmengenwerte in Liter				
	Füllmengenbereich, in dem nur Fertigpackungen mit den in Spalten 3 bis 6 genannten Nennvolumen zulässig sind	unbeschränkt zulässig		vorübergehend zulässig bis 31. 12. 1980, sofern kein anderer Zeitpunkt angegeben	
		EWG-Werte ¹⁾	zusätzliche nationale Werte	EWG-Werte ²⁾	zusätzliche nationale Werte
1	2	3	4	5	6
8 a) Wasser, Mineralwasser, kohlensäurehaltiges Wasser (GZT: 22.01)	0,2 bis 5	0,20 — 0,25 — 0,33 — 0,50 — 0,70 — 0,75 — 1 — 1,5 — 2	3 — 4 — 5	bis 31. 12. 1988: 0,35 — 0,45*) — 0,47*) — 0,90*) — 0,94*)	
b) Limonaden (einschließlich der aus Mineralwasser hergestellten) und andere nicht-alkoholische Getränke, ausgenommen Frucht- und Gemüsesäfte (GZT: 22.02 A)	0,2 bis 5	0,20 — 0,25 — 0,33 — 0,50 — 0,70 — 0,75 — 1 — 1,5 — 2 — 3 — 4 — 5		0,35 — 0,45*) — 0,60*) — 0,90*) — 0,94*)	
9 Frucht- und Gemüsesäfte, nicht gegoren, ohne Zusatz von Alkohol, auch mit Zusatz von Zucker (GZT: 20.07, nicht konzentrierte Erzeugnisse)	0,125 bis 5	0,125 — 0,20 — 0,25 — 0,33 — 0,50 — 0,70 — 0,75 — 1 — 1,5 — 2 — 3 — 4 — 5		für Metalldosen 0,18 — 0,35	für Metalldosen 0,55 — 1,24

¹⁾ Der Rat der Europäischen Gemeinschaften beabsichtigt, diese Werte später zu überprüfen.

²⁾ Die mit *) gekennzeichneten Werte sind nur für eingeführte Fertigpackungen zulässig sowie für Fertigpackungen, die zur Ausfuhr bestimmt sind.

Anlage 2

zu § 4 a der Fertigpackungsverordnung (auch in Verbindung mit § 21 d Abs. 5)

Verbindliche Werte für Fertigpackungen und Verkaufseinheiten ohne Umhüllung mit Garnen

Erzeugnis	Werte in g	Werte in m
1. Handstrickgarne	20 — 50 und Vielfache von 50	—
2. Handarbeits-, Stopf- und Reihgarne	5 — 10 — 20 — 50 und Vielfache von 50	5 — 10 — 20
3. Verpackungsfäden	25 — 50 und Vielfache von 50	—
4. Nähfäden aus Baumwolle, synthetischen Fasern und Fäden sowie Mischungen daraus	—	10 — 30 — 50 — 100 und Vielfache von 100 — 1 000 und Vielfache von 1 000
5. sonstige Garne	—	5 — 10 — 20 — 30 — 40 — 50 — 100 und Vielfache von 100

Anlage 3

zur Fertigpackungsverordnung

Unverbindliche Werte für Fertigpackungen gemäß § 17 c Abs. 1 Nr. 3 des Eichgesetzes

Erzeugnisse	Werte in ml
A. Werte für Volumen von Behältnissen	
1. Obstkonserven, Gemüsekonserven einschl. Sauer-, Sauerkraut- und Rotkrautkonserven, Hülsenfruchtkonserven, Kartoffelkonserven, Kapern:	105 — 210 — 315 — 370*) — 425**) — 580 — 720*) — 850 — 1 700 — 2 550 — 3 100 — 4 250 — 10 200
für Kapern außerdem:	15 — 67
für Grünkohlkonserven außerdem:	1 275
für Stangenspargel außerdem:	305 — 470 — 875
für importierte Pfirsich-, Aprikosen-, Ananas-, Fruchtcocktail-, Boysenbeeren- und Mangokonserven außerdem sowie für künstlich gesüßte diätetische Obstkonserven nur:	385 — 475
für importierte Ananaskonserven aus Malaysia:	360 anstelle von 385 bis zum 31. Dezember 1977
für importierte Spargelstangen und -abschnitte außerdem:	460 — 840
für importierte Erzeugnisse aus Polen und Ungarn außerdem:	450 — 900 bis zum 31. Dezember 1977
für Oliven in Gläsern nur:	67 — 110 — 150 — 240 — 360 — 450 — 670 — 935
für Maiskolben nur:	1 134
für Maiskörner nur:	210 — 425 — 850 418 bis zum 31. Dezember 1977
für Artischockenböden:	333 anstelle von 315
für Bambusschößlinge, Wasserkastanien und Sojabohnenkeime außerdem:	350
1 a. Vorgekochter Reis:	425 — 850
2. Fischerzeugnisse:	60 — 80 — 120 — 190 — 330 — 380 — 430
für Krusten-, Schalen- und Weichtiere nur:	105 — 210 — 425
für importierte Krusten-, Schalen- und Weichtiere außerdem:	120 — 195 — 330 — 370
für Sardellenfilets:	28
für Fischbällchen nur:	425 — 850
für Sardellenpaste in Tuben nur:	57

*) nicht für sterilisierfähige Dosen

**) nicht für Gläser

Erzeugnisse	Werte in ml
für Thunfisch und Thunfischzubereitungen außerdem:	70 — 110 — 130 — 210 — 270
für importierte Olsardinen und Olsardinezube- reitungen, Sardellen, Anchovis, Brisling, Sild und andere Heringszubereitungen nur:	53 — 75 — 103 — 112 — 130 — 170
für importierte Makrelen und Makrelenzubei- reitungen nur:	130 — 210
3. Feinkosterzeugnisse:	
a) Mayonnaisen, Mayonnaisensoßen, Remouladen und ähnliche pastöse emulgierte Erzeugnisse:	84 — 95 — 150 — 275 — 430 — 540 — 810 — 1 320
b) Feinkostsalate jeglicher Art und andere Salate wie Kartoffelsalat:	150 — 175 — 200 — 250 — 325 — 425 — 810 — 900 400*) bis zum 31. Dezember 1977
c) Feinkostpasteten, Parfaits, Pains, Cremes und Pasten (außer Fleischerzeugnissen, jedoch Wild und Geflügel):	40 — 84 — 95 — 145 — 235 — 355 — 450
d) Wild- und Geflügelerzeugnisse, kochfertig und lafelfertig zubereitete Gerichte (außer Fleisch- erzeugnisse):	210 — 315 — 425 — 580 — 850 — 1 450
e) Salatsoßen, Würzsoßen und verwandte Soßen:	150 — 200 — 275 — 325 — 430 — 540 — 700 — 810
für importierte Würzsoßen außerdem:	60 — 300 — 375
für importierte Worcester- und Sojasoßen außerdem:	160 bis zum 31. Dezember 1977
4. Senf:	10 — 40 — 95 — 125 — 150 — 175 — 200 — 250 — 370 — 720
5. Gewürze und Gewürzkräuter:	110 — 370
6. Tomatenmark:	70 — 95 — 150 — 210 — 370 — 850
7. Meerrettich:	53 — 95 — 150 — 210 — 370 — 420 — 720
7 a. Volltafelfertige Suppen, Brühen, Bratensoßen und verwandte Soßen:	105**) — 210**) — 315**) — 370*) — 425**) — 580**) — 850**)
für importierte Erzeugnisse:	230 — 400
7 b. Futtermittel für Heimtiere und Vögel, naß konser- viert oder vakuumverpackt (ohne Zierfischfutter):	210 — 425 — 850 — 1 275 — 1 700 — 2 550
8. Pulverförmige Wasch- und Reinigungsmittel:	375 — 750 — 1 500 — 2 250 — 3 750 — 7 700 — 11 450 — 15 200 — 18 950 — 22 700

*) nicht für sterilisierfähige Dosen

**) nicht für Gläser

Erzeugnisse	Werte in ml
9. Bohnerwachs sowie nichtflüssige Schuh- und Lederpflegemittel:	38 — 68 — 108 — 220 — 475
10. Klebstoffe:	10 — 23 — 38 — 53 — 71 — 105 — 156 — 210 — 315 — 425 — 580 — 850 — 1 060 — 2 055 — 2 550 — 3 100 — 4 250 — 4 880 — 5 650 — 6 200 — 7 500 — 11 000

Erzeugnisse	Werte in g
B. Werte für Gewichte von Erzeugnissen	
1. Milcherzeugnisse:	
a) Sauermilch-, Joghurt- und Kefirerzeugnisse, saure Sahne, nichtflüssige Milchmischerzeugnisse und nichtflüssige Lebensmittel eigener Art, soweit sie unter Verwendung von Milch und Milcherzeugnissen hergestellt werden:	75 — 150 — 175
b) Ungezuckerte Kondensmilcherzeugnisse (außer kondensierte Sahne):	15 — 80 — 170 — 340 — 410
c) Gezuckerte Kondensmilcherzeugnisse:	150 — 400
d) Kondensierte Sahne, Kaffeesahne:	15 — 75 — 165 — 330 — 395 — 970
e) Trockenmilcherzeugnisse:	400
f) Hartkäse, Schnittkäse, halbfester Schnittkäse, Sauermilchkäse, Weichkäse sowie in Scheiben oder Portionen abgepackter Naturkäse:	62,5 — 80 — 150 — 300 — 400
g) Frischkäse, Käsezubereitungen, Schmelzkäse und Schmelzkäsezubereitungen:	62,5 — 80 — 150
h) Käsefondue:	400
2. Fleischerzeugnisse:	
a) Fleisch- und Wurstwaren (außer Würstchen):	160 — 300 — 400 — 600 — 800 — 1 500 — 2 500
für Corned-beef und Frühstücksfleisch außerdem:	340 — 1 360
für Kochschinken außerdem:	450
für Pasteten, Cremes, Pains, Parfaits auf Fleischbasis außerdem:	80 — 135
b) Würstchen: (als Gewicht im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 1 der Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung)	180 — 300 — 360 — 400 — 720 — 900 — 1 800 — 3 600
3. Tiefgefrorene Erzeugnisse:	
a) Sämtliche tiefgefrorene Lebensmittelerzeugnisse:	150 — 300 — 450 — 600 — 750
für Suppengrün und Petersilie sowie tiefgefrorene Garnelen außerdem:	75
für Forellen nur:	285 — 340
b) Fischfilets, Fischportionen, Fischsteaks und ähnliche Erzeugnisse nur:	400 — 600 — 800

Erzeugnisse	Werte in g
4. Kartoffelerzeugnisse:	
a) Knödel einschließlich Semmelknödel:	110 — 220 — 330 — 440 — 550 — 660
b) Kartoffelpuffer:	85 — 170 — 255 — 340
c) Kartoffelkroketten:	300 — 400
d) Kartoffelpüree:	70 — 80 — 90 — 110 — 150 — 165 — 180
e) Reibekuchen, vakuumverpackt:	150 — 300
f) vorgekochte, hitzesterilisierte Kartoffeln:	750
g) vorerhitzte Röstkartoffeln:	400
5. Zuckerhaltiger Brotaufstrich:	225 — 450
(Konfitüren, Marmeladen, Apfelkraut, Pflaumenmus, Gelees, Rübenkraut, Raffinadesirup, Speisesirup, flüssiger Zuckersirup)	
für Diabetiker-Konfitüren, -Marmeladen, -Gelees, -Pflaumenmus und -Hagebuttenmus nur:	430
für Fruchtschnitten nur:	75 — 150
für Nußmus nur:	165 — 330
für flüssiges Pektin nur:	225 — 450
für Nugatkrem und andere kakaohaltige oder aus Ölsamen hergestellte Brotaufstrichmittel nur:	400 — 750
6. Datteln:	150 — 225
7. Tomaten- und Gewürzketchup:	95 — 340 — 600 — 850
8. Würzen:	75 — 1 250 — 1 500
9. Würzmittel und Würzmischungen:	60 — 70 — 80
9 a. Gewürze und Gewürzkräuter:	35 — 45
10. Getreideerzeugnisse und andere Erzeugnisse:	
a) Müslierzeugnisse, Säuglings- und Kleinkinder- getreidenahrung, Speisestärke einschließlich Kin- derstärke:	400
b) Tellerfertige Getreidekost (Cornflakes, Frühstücks- flocken u. ä.):	170 — 225 — 340
c) Käseomeletten:	400
d) Teigwaren:	1 500 — 2 500 — 3 500 — 4 500
e) Mehl:	2 500
11. Fein- und Dauerbackwaren (außer Paniermehl):	75 — 150 — 175 — 300 — 400 — 600 — 750 — 1 500
für Zwieback außerdem:	225
für Lebkuchen außerdem:	350
für Paniermehl nur:	400

Erzeugnisse	Werte in g
12. Knäckebrot:	240 — 400
13. Zucker und Zuckeraustauschstoffe:	
a) Puderzucker, Gelierzucker, Einmachzucker; Zuckeraustauschstoffe:	2 500
b) Kandis, Kandisfarin, Traubenzucker:	400
14. (entfallen)	
15. Süßwaren:	
a) Schokoladenerzeugnisse und Zuckerwaren einschließlich kandierte(n) Früchten (außer figürliche Erzeugnisse):	75 — 150 — 175 — 300 — 400 — 750
b) Figürliche Schokoladen- und Zuckerwaren:	60 — 70 — 80 — 90 — 150 — 175 — 225 — 300 — 400
c) Ölhaltige Samenkerne, auch in Mischungen mit Trockenfrüchten:	60 — 150
16. Knabbererzeugnisse (Chips, Sticks, extrudierte Erzeugnisse):	75 — 150 — 175
17. Instantgetränkpulver:	225 — 400 — 800
18. Kaffeemittel und Tee-Extrakt:	150
19. (entfallen)	
20. Speisefette:	2 500
21. Essigessenz:	400
22. Körperpflegemittel:	
a) Pulver:	75 — 300 — 400 — 600
b) Seife:	150
23. Putz- und Pflegemittel:	
a) entfallen	
b) Nichtflüssige WC- und Rohrreiniger:	80 — 300*) — 350 — 600 — 1 500
c) Herdputzmittel:	150
d) Chromputzpaste:	60
e) Nichtflüssige Entkalker für Koch- und Heißwassergeräte:	150
24. Aerosolpackungen für alle Erzeugnisse außer Lebensmittel:	75 — 150 — 300 — 375 — 450 — 600 — 750 — 900
für Körperpflegemittel außerdem:	175
25. Honig:	1 500 — 2 500 — 3 500 — 4 500
26. Holzkohle für Grillgeräte:	2 500
27. (entfallen)	
28. Futtermittel für Heimtiere und Vögel, in trockener oder halbfeuchter Form (außer Zierfischfutter):	150 — 300 — 400 — 600 — 1 500 — 2 500

*) nur für Nachfüllpackungen

Erzeugnisse	Werte in ml
C. Werte für Volumen von Erzeugnissen	
1. Speiseeis:	300 — 750 — 1 500 — 2 500
2. Flüssige Wasch- und Reinigungsmittel:	750
3. Körperpflegemittel:	
a) Haarwässer:	180 — 300
b) Sonstige Haarpflegemittel:	60 — 80
c) Badezusätze:	60 — 150 — 300 — 600 — 900
d) Cremes und Lotionen:	15 — 60 — 80 — 150 — 300 Lotionen, die in einer Systemserie zusammen mit Gesichtswässern in den Verkehr gebracht werden, anstelle von 80 ml auch 75 ml
e) Deodorants (außer Aerosolpackungen):	60
f) Zahnpasta, Rasiercremes:	67,5 — 90
g) Mundwässer:	85
h) Kölnisch Wasser:	60 — 75 — 150 — 175 — 300 — 400 — 600 — 800
i) Rasier- und Gesichtswässer:	15 — 75 — 150 — 175 — 300 Gesichtswässer, die in einer Systemserie zusammen mit Lotionen in den Verkehr gebracht werden, anstelle von 75 ml auch 80 ml
4. Gebrauchsfertige Lacke und Anstrichfarben:	375 — 750 — 2 500
5. Putz- und Pflegemittel:	
a) entfallen	
b) Flüssige Schuh- und Lederpflegemittel:	85 — 150
c) Flüssige WC- und Rohrreiniger:	350
d) Fensterputzmittel:	175 — 350
e) Teppich- und Polsterreiniger, flüssige Silberputzmittel und flüssige Entkalker für Koch- und Heißwassergeräte:	300
f) Flüssige Autopflegemittel:	150 — 300
g) Möbelpflegemittel:	150
h) Reinigungsmittel für Pinsel:	300
6. Schmieröle:	2 500
7. (entfallen)	300 — 750
8. Zierfischfutter:	
D. Allgemeine Werte für Gewichte und Volumen von Erzeugnissen	
	10 — 20 — 25 — 30 — 40 — 50 —
	100 — 125 — 200 — 250 — 500 —
	1 000 — 2 000 — 3 000 — 4 000 —
	5 000 — 6 000 — 7 000 — 8 000 —
	9 000 und 10 000 g oder ml

Anlage 4

zu § 22 der Fertigpackungsverordnung

**Verfahren
zur Prüfung der Füllmengen von Fertigpackungen
durch die zuständigen Behörden**

1. Ort der Prüfung

Fertigpackungen sind in der Regel beim Hersteller der Packungen oder beim Importeur zu prüfen. Die Prüfung soll grundsätzlich im Abfüllbetrieb vorgenommen werden; sie kann auch im Lager oder in den Räumen der zuständigen Behörde erfolgen.

2. Umfang der Prüfung

Die Prüfung von Fertigpackungen besteht aus

- a) der Feststellung des Losumfangs,
- b) der Entnahme der zugehörigen Zufallsstichprobe,
- c) der Feststellung des Mittelwertes nach § 15 des Eichgesetzes,
- d) der Feststellung der Einhaltung der zulässigen Minusabweichungen nach den §§ 17, 17 a und 17 b Abs. 2 dieser Verordnung.

Den verwendeten Begriffen liegen die „Begriffserläuterungen und Formelzeichen im Bereich der Statistischen Qualitätskontrolle“ der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Statistische Qualitätskontrolle (ASQ) beim Ausschuß für wirtschaftliche Fertigung e. V. (AWF 4, 1. Auflage) zugrunde.

3. Feststellung des Losumfangs

Zu einem Los gehören alle gleichbeschaffenen Fertigpackungen am Prüfungsort; der Losumfang wird jedoch im Abfüllbetrieb während des Abfüllens durch die Anzahl der in einer Stunde hergestellten Fertigpackungen, bei importierten Fertigpackungen durch die Zugehörigkeit zu einer Lieferung begrenzt.

4. Entnahme der zugehörigen Zufallsstichproben

Die Stichproben sind in der Regel den Fertigpackungen im Bereich einer Fertigungsanlage zu entnehmen. Dabei müssen die zu prüfenden Fertigpackungen zufällig ausgewählt werden.

Der Umfang der Stichprobe oder der zu prüfenden Fertigpackungen richtet sich nach den nachstehenden Tabellen in Verbindung mit den Vorschriften der Nummer 6.

Eine Fertigpackung wird bei der Prüfung zerstört, wenn das Füllgut für den ursprünglichen Zweck nicht mehr verwendbar ist.

a) Normale Prüfung

Stichprobenprüfung

N	n	c	k
101 bis 500	32	2	0,597
501 bis 1 200	50	3	0,462
1 201 bis 3 200	80	5	0,357
3 201 und mehr	125	7	0,282

Vollprüfung

N
10 bis 100

b) Stichprobenprüfung mit vermindertem Stichprobenumfang

N	n	c	k
101 bis 500	8	0	1,237
501 bis 3 200	13	1	0,847
3 201 und mehr	20	1	0,640

Hierbei bedeuten:

N Losumfang

n Stichprobenumfang

c Annahmezahl

k Faktor zur Berechnung des Vertrauensbereichs $\left(k = \frac{t}{\sqrt{n}}\right)$

t Zufallsvariable der Student-Verteilung

5. Bestimmung der Füllmengen

Es sind in der Regel zu bestimmen

- Gewichte durch Wägung,
- Volumen durch Wägung in Verbindung mit einer Bestimmung der mittleren Dichte,
- Längen durch Längenmessung oder durch Wägung in Verbindung mit einer Bestimmung der mittleren längenbezogenen Masse,
- Flächen durch Längenmessung oder durch Wägung in Verbindung mit einer Bestimmung der mittleren flächenbezogenen Masse,
- Stückzahlen durch Zählung oder durch Wägung in Verbindung mit einer Bestimmung des mittleren Stückgewichts.

Die Unsicherheit der Meßergebnisse soll nicht größer sein als 1 Fünftel der zulässigen Minusabweichung von der Nennfüllmenge. Bei den Feststellungen nach Nummern 7 und 8 ist diese Unsicherheit nicht zu berücksichtigen.

6. Zusätzliche Feststellungen

6.1 Unsicherheit

Die Proben für die Feststellungen nach Nummern 6.2 bis 6.6 müssen zufällig ausgewählt werden. Die Unsicherheit der ermittelten Werte soll nicht größer sein als

- ± 1 Fünftel der zulässigen Minusabweichung von der Nennfüllmenge bei den Feststellungen nach Nr. 6.2,
- $\pm 2,5$ vom Tausend bei den Feststellungen nach Nummern 6.3 bis 6.6.

Bei den Feststellungen nach Nummern 7 und 8 ist diese Unsicherheit nicht zu berücksichtigen.

6.2 Bestimmung der mittleren Tara

Die Tarastreuung kann vernachlässigt werden, wenn das Taragewicht im Mittel nicht mehr als 10 vom Hundert der Nennfüllmenge beträgt. Als Taramittelgewicht gilt bei der Prüfung am Abfüllort das Mittel von 10, bei der Prüfung von Waren am Lager oder in den Räumen der zuständigen Behörde das Mittel von 5 Taraproben.

Die Tarastreuung kann ferner vernachlässigt werden, wenn

- die Standardabweichung der Taragewichte von 25 Taraproben bei der Prüfung am Abfüllort und von 5 Taraproben bei der Prüfung von Waren am Lager oder in den Räumen der zuständigen Behörde nicht größer als das 0,25fache der zulässigen Minusabweichung ist oder
- die mittlere Spannweite der Taragewichte von 25 Taraproben bei der Prüfung am Abfüllort und von 5 Taraproben bei der Prüfung von Waren am Lager oder in den Räumen der zuständigen Behörde nicht größer als das 0,58fache der zulässigen Minusabweichung ist. Die mittlere Spannweite der Taragewichte errechnet sich bei der Prüfung am Abfüllort aus 5 Stichproben zu je 5 Leerpackungen.

In allen anderen Fällen ist das Gewicht jeder einzelnen Leerpäckung festzustellen. Der **Umfang** der Stichprobenprüfung bemisst sich nach der Tabelle in Nummer 4 Buchstabe b, wenn alle Päckungen der Stichprobe zerstört werden müssen, im übrigen bemisst er sich nach der Tabelle in Nummer 4 Buchstabe a.

6.3 Bestimmung der mittleren längenbezogenen Masse

Die mittlere längenbezogene Masse des Erzeugnisses ist aus dem Gewicht von mindestens 5 Einzellängen von je mindestens 1 m Länge zu bestimmen. Ist die mittlere längenbezogene Masse größer als 200 g/m, brauchen die Einzellängen nicht größer als 0,2 m zu sein.

6.4 Bestimmung der mittleren flächenbezogenen Masse

Die mittlere flächenbezogene Masse des Erzeugnisses ist aus dem Gewicht von mindestens 5 Einzelflächen von je mindestens 1 m² Fläche zu bestimmen. Ist die mittlere flächenbezogene Masse größer als 200 g/m², brauchen die Einzelflächen nicht größer als 0,2 m² zu sein.

6.5 Bestimmung des mittleren Stückgewichts

Das mittlere Stückgewicht des Erzeugnisses ist aus dem Gewicht von mindestens 20 Einzelstücken zu bestimmen.

6.6 Bestimmung des Trocknungsverlustes bei Textilerzeugnissen

Der mittlere Trocknungsverlust des Erzeugnisses ist aus 3 Proben zu bestimmen.

7. Feststellung des Mittelwertes

7.1 Die Vorschriften des § 15 des Eichgesetzes über die mittlere Füllmenge sind erfüllt, wenn der festgestellte Mittelwert \bar{x} der Füllmenge x_i

- a) aus der Stichprobe, vermehrt um den Betrag $k \cdot s$ oder
- b) bei Vollprüfung

größer oder gleich der Nennfüllmenge ist.

Der k-Wert ergibt sich aus den Tabellen unter Nummer 4; s ist die Standardabweichung der Füllmenge x_i der Stichprobe

$$s = + \sqrt{\frac{1}{n-1} \sum_{i=1}^n (x_i - \bar{x})^2}$$

7.2 Fertigpackungen mit nach Gewicht gekennzeichneten Textilerzeugnissen

Von dem festgestellten Mittelwert \bar{x} der Stichprobe und von den festgestellten Einzelgewichten x_i der Stichprobe wird der mittlere Trocknungsverlust abgezogen; der aus Anlage 7 berechnete Feuchtigkeitzuschlag wird hinzugerechnet. Im übrigen gilt 7.1.

8. Feststellung der Einhaltung der zulässigen Minusabweichungen

8.1 Fertigpackungen mit Füllmengenkezeichnung nach Gewicht oder Volumen

Die Anzahl der Fertigpackungen mit einer Füllmenge kleiner als die zulässige Mindestfüllmenge wird festgestellt.

Ist die Anzahl größer als

- a) der Wert c in den Tabellen unter Nummer 4 oder
 - b) 2 vom Hundert der Anzahl der in einer Vollprüfung geprüften Fertigpackungen,
- sind die Vorschriften über die zulässigen Minusabweichungen nicht erfüllt.

8.2 Fertigpackungen mit Füllmengenkezeichnung nach Länge oder Fläche sowie nach Stückzahl gekennzeichnete Fertigpackungen mit einer Nennfüllmenge von mehr als 30 Stück.

Die Anzahl der Fertigpackungen mit einer Füllmenge kleiner als die zulässige Mindestfüllmenge wird festgestellt.

Ist die Anzahl

- a) bei einem Stichprobenumfang von 125 Stück größer als 3,
 - b) bei einem Stichprobenumfang von 50 oder 80 Stück größer als 2 und
 - c) bei einem Stichprobenumfang von 8, 13, 20 oder 32 Stück größer als 1
- sind die Vorschriften über die zulässigen Minusabweichungen nicht erfüllt.

9. Nachschau

Die Nachschau der Herstellung und Einfuhr von Fertigpackungen mit einer Füllmengenkennzeichnung nach Gewicht oder Volumen (§ 32 des Eichgesetzes sowie § 22 Abs. 1 dieser Verordnung) hat in der Regel mindestens einmal jährlich zu erfolgen. Bei der Einfuhr von Fertigpackungen, die mit dem Zeichen nach Anlage 9 gekennzeichnet sind und in einem anderen Mitgliedsland der Europäischen Gemeinschaften hergestellt oder über ein anderes Mitgliedsland der Europäischen Gemeinschaften in den Geltungsbereich dieser Verordnung eingeführt worden sind, erfolgt die Nachschau in der Regel nur aus besonderem Anlaß.

10. Unverpackte Backwaren und Verkaufseinheiten ohne Umhüllung

Die Nummern 1 bis 5, 7 und 8 sind auf die Prüfung des mittleren Nenngewichts und der zulässigen Minusabweichung unverpackter Backwaren (§ 21 c Abs. 1 bis 3), die Nummern 1 bis 8 auf die Prüfung der mittleren Nennlänge oder Nennfläche und der zulässigen Minusabweichung von Verkaufseinheiten ohne Umhüllung (§ 21 d Abs. 1 bis 3) entsprechend anzuwenden.

Anlage 5
zur Fertigpackungsverordnung

Verfahren
zur Prüfung von Flaschen als Maßbehältnissen
durch die zuständigen Behörden

1. Ort der Prüfung

Flaschen als Maßbehältnisse sind in der Regel beim Hersteller der Flaschen oder beim Importeur zu prüfen. Die Prüfung soll grundsätzlich bei der Herstellung vorgenommen werden, sie kann auch im Lager erfolgen.

2. Entnahme der Zufallsstichprobe

Es wird eine Stichprobe von Flaschen als Maßbehältnissen aus einem Los, das einer Stundenproduktion von Flaschen desselben Musters aus derselben Herstellung entspricht, zufallsmäßig entnommen. Der Umfang der Stichprobe beträgt 35 Flaschen bei dem Auswertungsverfahren unter Benutzung der Standardabweichung oder 40 Flaschen bei dem Spannweitenverfahren.

3. Messung des Volumens der Flaschen der Stichprobe

Die Flaschen werden leer gewogen. Sie werden mit Wasser von bekannter Dichte bei einer Temperatur von 20 °C randvoll gefüllt. Sie werden voll gewogen.

Die Unsicherheit der Bestimmung des Volumens darf höchstens 1 Fünftel der nach § 3 Abs. 2 zulässigen Abweichungen für das Nennvolumen der Flaschen betragen.

4. Auswertung der Ergebnisse

4.1 Benutzung der Standardabweichung der Stichprobe

Anzahl der Flaschen der Stichprobe: $n = 35$

4.1.1 Zu berechnen sind

der Mittelwert \bar{x} der gemessenen Volumen x_i der Flaschen der Stichprobe,

die Standardabweichung s der gemessenen Volumen x_i der Flaschen der Stichprobe.

4.1.2 Es werden folgende Grenzwerte berechnet:

obere Toleranzgrenze T_o als Summe aus dem Randvollvolumen und der zugehörigen Abweichung nach § 3 Abs. 2,

untere Toleranzgrenze T_u als Differenz aus dem Randvollvolumen und der zugehörigen Abweichung nach § 3 Abs. 2.

4.1.3 Annahmekriterien

Das Los genügt den Vorschriften des § 3 Abs. 2, wenn die Werte \bar{x} und s gleichzeitig folgende drei Ungleichungen erfüllen:

$$\bar{x} + k \cdot s \leq T_o$$

$$\bar{x} - k \cdot s \geq T_u$$

$$s \leq F \cdot T_o - T_u$$

mit $k = 1,57$ und $F = 0,243$

4.1.4 Berechnung der Werte \bar{x} und s

Der Mittelwert
der Stichprobe ist $\bar{x} = \frac{\sum_{i=1}^{35} x_i}{35}$

Die Standardabweichung der Stichprobe ist

$$s = \sqrt{\frac{1}{34} \sum_{i=1}^{35} (x_i - \bar{x})^2}$$

4.2 Benutzung der mittleren Spannweite

Anzahl der Flaschen der Stichprobe: 40

4.2.1 Zu berechnen sind:

- der Mittelwert \bar{x} der gemessenen Volumen x_i der Flaschen der Stichprobe;
- die mittlere Spannweite \bar{R} der gemessenen Volumen x_i der Flaschen der Stichprobe.

4.2.2 Es werden die Grenzwerte T_0 und T_u nach Nr. 4.1.2 berechnet.

4.2.3 Annahmekriterien

Das Los genügt den Vorschriften des § 3 Abs. 2, wenn die Werte \bar{x} und \bar{R} gleichzeitig folgende drei Ungleichungen erfüllen:

$$\bar{x} + k' \cdot \bar{R} \leq T_0$$

$$\bar{x} - k' \cdot \bar{R} \geq T_u$$

$$\bar{R} \leq F' (T_0 - T_u)$$

mit $k' = 0,668$ und $F' = 0,574$

4.2.4 Berechnung der Werte \bar{x} und \bar{R}

Berechnung von \bar{x} :

Der Mittelwert
der Stichprobe ist $\bar{x} = \frac{\sum_{i=1}^{40} x_i}{40}$

Berechnung von \bar{R} :

— Die Stichprobe wird nach der zeitlichen Reihenfolge der Entnahme in 8 Unter-Stichproben zu je 5 Flaschen unterteilt.

— Man berechnet:

— die Spannweite der Unter-Stichproben, d. h. die Differenz zwischen dem gemessenen Volumen der größten und der kleinsten der 5 Flaschen der Unter-Stichprobe;

— die Summe der Spannweiten der 8 Unter-Stichproben:

$$\sum R_i = R_1 + R_2 + \dots + R_7 + R_8$$

Die mittlere Spannweite \bar{R} der Stichprobe ist:

$$\bar{R} = \frac{\sum R_i}{8}$$

5. Wenn das Kontrollergebnis nicht zufriedenstellend ist, kann eine zweite Prüfung durchgeführt werden. Die Stichprobe ist dann aus einem Los zu entnehmen, das einer längeren Produktionsdauer entspricht, oder es sind die Eintragungen auf geeigneten Kontrollkarten des Herstellers zu berücksichtigen, wenn dessen Betrieb von den zuständigen Behörden kontrolliert worden ist.

6. Die Nachschau der Herstellung und Einfuhr von Flaschen als Maßbehältnissen (§ 32 des Eichgesetzes sowie § 22 Abs. 2 dieser Verordnung) hat in der Regel mindestens einmal jährlich zu erfolgen. Bei der Einfuhr von Flaschen als Maßbehältnissen, die mit dem Zeichen nach Anlage 8 gekennzeichnet sind und in einem anderen Mitgliedsland der Europäischen Gemeinschaften hergestellt oder über ein anderes Mitgliedsland der Europäischen Gemeinschaften in den Geltungsbereich dieser Verordnung eingeführt worden sind, erfolgt die Nachschau in der Regel nur aus besonderem Anlaß.

Anlage 6

zu § 18 a der Fertigpackungsverordnung

Feuchtigkeitszuschläge

Nummer der Faser	Faserart	Vom-Hundert-Satz	Nummer der Faser	Faserart	Vom-Hundert-Satz
1—2	Wolle und Haare:		25	Polychlorid	2,00
	gekämmte Fasern	18,25	26	Fluorfaser	0,00
	gekrempelte Fasern	17,00	27	Modacryl	2,00
3	Haare:		28	Polyamid (6.6):	
	gekämmte Fasern	18,25		Spinnfaser	6,25
	gekrempelte Fasern	17,00		Endlofaser	5,75
	Schweif- und Mähnenhaare:			Polyamid 6:	
	gekämmte Fasern	16,00		Spinnfaser	6,25
	gekrempelte Fasern	15,00		Endlofaser	5,75
4	Seide	11,00		Polyamid 11:	
5	Baumwolle:			Spinnfaser	3,50
	übliche Fasern	8,50		Endlofaser	3,50
	merzerisierte Fasern	10,50	29	Polyester:	
6	Kapok	10,90		Spinnfaser	1,50
7	Flachs oder Leinen	12,00		Endlofaser	3,00
8	Hanf	12,00	30	Polyäthylen	1,50
9	Jute	17,00	31	Polypropylen	2,00
10	Manila	14,00	32	Polyharnstoff	2,00
11	Alfa	14,00	33	Polyurethan:	
12	Kokos	13,00		Spinnfaser	3,50
13	Ginster	14,00		Endlofaser	3,00
14	Kenaf	17,00	34	Vinylal	5,00
15	Ramie (entfettete Fasern)	8,50	35	Trivinyll	3,00
16	Sisal	14,00	36	Elastodien	1,00
17	Acetat	9,00	37	Elasthan	1,50
18	Alginat	20,00	38	Glasfaser:	
19	Cupro	13,00		(Endlofaser von mehr als	
20	Modal	13,00		5 Mikrometer Durchmesser)	2,00
21	Regenerierte Proteinfaser	17,00		(Endlofaser von höchstens	
22	Triacetat	7,00		5 Mikrometer Durchmesser)	3,00
23	Viskose	13,00	39	Metallfaser	2,00
24	Polyacryl	2,00		Metallisierte Faser	2,00
				Asbestfaser	2,00
				Papiergarn	13,75

Anlage 7
zu § 19 der Fertigpackungsverordnung

Geeignete Kontrollmeßgeräte und Kontrollverfahren im Sinne von § 19 Abs. 1 und 3

1. zu § 17

- a) Als Kontrollmeßgeräte im Sinne von § 19 Abs. 1 Satz 1 für die Stichprobenprüfung von Fertigpackungen mit Füllmengenangaben nach Gewicht sind nur geeichte Waagen geeignet, deren Eichwert nicht größer ist als

Brutto- oder Nettogewicht der Fertigpackungen in g	größter zulässiger Eichwert in g
weniger als 10	0,1
von 10 bis weniger als 50	0,2
von 50 bis weniger als 150	0,5
von 150 bis weniger als 500	1,0
von 500 bis weniger als 2 500	2,0
von 2 500 und mehr	5,0

- b) Als Kontrollmeßgeräte im Sinne von § 19 Abs. 1 Satz 2 sind Waagen nach Buchstabe a und geeichte, selbsttätige Kontrollwaagen geeignet, deren größter zulässiger Unschärfbereich nicht größer ist als

Brutto- oder Nettogewicht der Fertigpackungen in g	größter zulässiger Unschärfbereich in g
weniger als 50	das 0,25fache der zulässigen Minusabweichung für Füllgüter der Klasse A
von 50 bis weniger als 150	0,5
von 150 bis weniger als 500	1,0
von 500 bis weniger als 1 500	2,0
von 1 500 bis weniger als 5 000	5,0
5 000 und mehr	das 0,25fache der zulässigen Minusabweichung für Füllgüter der Klasse A

- c) Als Kontrollmeßgeräte für die Prüfung von Fertigpackungen mit Füllmengenangaben nach Volumen sind geeichte Meßkolben mit Fehlermarken oder Waagen nach Buchstabe a in Verbindung mit einem geeichten Dichtemeßgerät, das keine größere Fehlergrenze als ± 2 vom Tausend hat, geeignet.
- d) Als Kontrolleinrichtung für die Prüfung der Füllmengen in Flaschen als Maßbehältnissen nach § 19 Abs. 3:
- Meßschablone, die von der zuständigen Behörde anerkannt ist,
 - höhenmarkierte Kontrollflaschen

2. zu § 17 a und § 21 d

- a) Für Längen von weniger als 2 m: geeichter Maßstab
- b) Für Längen von 2 m und mehr: geeichtes Bandmaß
- c) Geeignetes Kontrollverfahren durch Wägung

3. zu § 17 b

Zählgerät, Zählverfahren, visuelles oder automatisches Kontrollverfahren, geeichte Zählwaage

4. zu § 21 c

geeichte Handelswaagen

5. zur Prüfung der mittleren Füllmenge bei Fertigpackungen mit Torf und Blumenerde:

Als Kontrollmeßgeräte für die Prüfung des Füllvolumens von Fertigpackungen mit Torf und Blumenerde

- a) für Fertigpackungen mit Torf: Kastenmaße nach DIN 11 540 Blatt 2, Ausgabe November 1969, und Blatt 3, Ausgabe Mai 1971, in Verbindung mit einem geeichten Maßstab,
- b) für Fertigpackungen mit Blumenerde: Kastenmaß mit quadratischer Grundfläche und einer Höhe von 25 cm in Verbindung mit einem geeichten Maßstab

Anlage 8

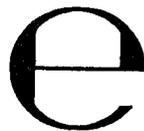
Zeichen nach § 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a



Mindesthöhe des Zeichens: 3 mm

Anlage 9

Zeichen nach § 16 a Abs. 1



Mindesthöhe des Zeichens: 3 mm

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
30. 11. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2895/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	1. 12. 76 L 332/2
30. 11. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2896/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	1. 12. 76 L 332/4
30. 11. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2897/76 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	1. 12. 76 L 332/6
30. 11. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2898/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	1. 12. 76 L 332/8
30. 11. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2899/76 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen	1. 12. 76 L 332/10
30. 11. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2900/76 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen für die Ausfuhr von Getreidemischfuttermitteln	1. 12. 76 L 332/15
30. 11. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2901/76 der Kommission zur Festsetzung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	1. 12. 76 L 332/17
30. 11. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2902/76 der Kommission zur Festsetzung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	1. 12. 76 L 332/23
30. 11. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2903/76 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Sirupe und bestimmte andere Erzeugnisse auf dem Zuckersektor	1. 12. 76 L 332/25
30. 11. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2904/76 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	1. 12. 76 L 332/27
30. 11. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2905/76 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Olsaaten	1. 12. 76 L 332/29
30. 11. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2906/76 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Olsaaten	1. 12. 76 L 332/31
30. 11. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2907/76 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübsensamen	1. 12. 76 L 332/33
30. 11. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2908/76 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	1. 12. 76 L 332/35
30. 11. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2909/76 der Kommission über die Ausschreibung einer Lieferung von auf dem Markt der Gemeinschaft gekauftem Magermilchpulver mit zugesetzten Vitaminen an UNICEF im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe, bestimmt für Vietnam	1. 12. 76 L 332/37
30. 11. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2911/76 der Kommission über die Einstellung des Abschlusses von Verträgen für die kurzfristige private Lagerhaltung für Tafelwein der Art A II	1. 12. 76 L 332/43

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
30. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2912/76 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	1. 12. 76	L 332/44
30. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2913/76 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	1. 12. 76	L 332/46
30. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2914/76 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	1. 12. 76	L 332/48
30. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2915/76 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung	1. 12. 76	L 332/50
30. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2916/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	1. 12. 76	L 332/52
29. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2918/76 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 947/70 zur Festlegung der Grundregeln für die Festsetzung des Referenzpreises und die Erhebung der Ausgleichsabgabe für Wein	2. 12. 76	L 333/6
1. 12. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2919/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	2. 12. 76	L 333/7
1. 12. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2920/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	2. 12. 76	L 333/9
1. 12. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2921/76 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	2. 12. 76	L 333/11
1. 12. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2922/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	2. 12. 76	L 333/13
1. 12. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2923/76 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	2. 12. 76	L 333/15
1. 12. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2924/76 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2101/75 betreffend eine Dauerauszeichnung für die Festsetzung einer Abschöpfung und/oder einer Erstattung bei der Ausfuhr von Weißzucker	2. 12. 76	L 333/17
1. 12. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2925/76 der Kommission zur Festsetzung der vom 16. Dezember 1976 bis zum 15. Dezember 1977 im Weinsektor geltenden Referenzpreise	2. 12. 76	L 333/18
1. 12. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2926/76 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	2. 12. 76	L 333/20
1. 12. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2927/76 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckersektors	2. 12. 76	L 333/22
1. 12. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2928/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	2. 12. 76	L 333/23
2. 12. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2932/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	3. 12. 76	L 334/10
2. 12. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2933/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3. 12. 76	L 334/12
2. 12. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2934/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	3. 12. 76	L 334/14

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
2. 12. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2935/76 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für lebendes und geschlachtetes Geflügel	3. 12. 76	L 334/17
2. 12. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2936/76 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch	3. 12. 76	L 334/19
2. 12. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2937/76 der Kommission zur Festsetzung der Mindestabschöpfung bei der Einfuhr von Olivenöl	3. 12. 76	L 334/21
2. 12. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2938/76 der Kommission zur Anpassung der bei Olivenöl anzuwendenden Abschöpfung	3. 12. 76	L 334/23
2. 12. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2939/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	3. 12. 76	L 334/24
2. 12. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2940/76 der Kommission zur Festsetzung der für Malz anzuwendenden Erstattungen bei der Ausfuhr	3. 12. 76	L 334/25
2. 12. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2941/76 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Malz anzuwendenden Berichtigung	3. 12. 76	L 334/27
2. 12. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2942/76 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	3. 12. 76	L 334/29
2. 12. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2943/76 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	3. 12. 76	L 334/31
2. 12. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2944/76 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	3. 12. 76	L 334/34
3. 12. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2946/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	4. 12. 76	L 335/11
3. 12. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2947/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	4. 12. 76	L 335/13
3. 12. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2948/76 der Kommission zur Änderung der für die Berechnung der Differenzbeträge für Raps- und Rübensamen dienenden Elemente	4. 12. 76	L 335/15
3. 12. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2949/76 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen als Hilfeleistung für die Republik Obervolta	4. 12. 76	L 335/18
3. 12. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2950/76 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Haferflocken als Hilfeleistung für das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, nachstehend UNICEF genannt	4. 12. 76	L 335/21
3. 12. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2951/76 der Kommission zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2115/76 über Durchführungsbestimmungen für die Einfuhr von Wein, Traubensaft und Traubenmost	4. 12. 76	L 335/25
3. 12. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2952/76 der Kommission zur Festsetzung der Sonderabschöpfung für Butter und Käse, die gemäß dem Protokoll Nr. 18 aus Neuseeland in das Vereinigte Königreich eingeführt werden	4. 12. 76	L 335/26
3. 12. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2953/76 der Kommission zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2923/76 zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	4. 12. 76	L 335/27
3. 12. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2954/76 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen	4. 12. 76	L 335/28

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
3. 12. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2955/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	4. 12. 76	L 335/30
3. 12. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2956/76 der Kommission zur Änderung der Währungsausgleichsbeträge	6. 12. 76	L 337/1
22. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2957/76 des Rates über die Genehmigung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Änderung des Anhangs A des Protokolls Nr. 1 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich	7. 12. 76	L 338/1
22. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2958/76 des Rates über die Genehmigung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Änderung des Anhangs A des Protokolls Nr. 1 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Finnland	7. 12. 76	L 338/4
22. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2959/76 des Rates über die Genehmigung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Änderung des Anhangs A des Protokolls Nr. 1 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Island	7. 12. 76	L 338/7
22. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2960/76 des Rates über die Genehmigung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Änderung des Anhangs A des Protokolls Nr. 1 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Norwegen	7. 12. 76	L 338/10
22. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2961/76 des Rates über die Genehmigung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Änderung des Anhangs A des Protokolls Nr. 1 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Schweden	7. 12. 76	L 338/13
22. 7. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2962/76 des Rates über die Genehmigung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zur Änderung des Anhangs A des Protokolls Nr. 1 des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft	7. 12. 76	L 338/16
1. 12. 76 Entscheidung Nr. 2963/76/EGKS der Kommission zur Änderung der Entscheidung 73/287/EGKS	7. 12. 76	L 338/19
1. 12. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2964/76 der Kommission zur Festsetzung der ab 16. Dezember 1976 bei der Einfuhr von Wein anzuwendenden Referenzpreise frei Grenze	7. 12. 76	L 338/21
6. 12. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2965/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	7. 12. 76	L 338/35
6. 12. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2966/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	7. 12. 76	L 338/37
23. 11. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2967/76 des Rates zur Festlegung gemeinsamer Normen für den Wassergehalt von gefrorenen und tiefgefrorenen Hähnen, Hühnern und Hähnchen	8. 12. 76	L 339/1
7. 12. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2968/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	8. 12. 76	L 339/11
7. 12. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2969/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	8. 12. 76	L 339/13
6. 12. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2970/76 der Kommission über eine Ausschreibung für die Lieferung von Butteroil an Sri Lanka im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe für das Welternährungsprogramm	8. 12. 76	L 339/15
7. 12. 76 Verordnung (EWG) Nr. 2971/76 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 315/68 und der Verordnung (EWG) Nr. 537/70 in bezug auf die Qualitätsnormen für Bulben von Iris danfordiae und Iris reticulata	8. 12. 76	L 339/17

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Andere Vorschriften		
29. 11. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2910/76 der Kommission zur Anpassung der Aufteilung der mengenmäßigen Ausfuhrkontingente der Gemeinschaft für bestimmte Aschen und Rückstände von Kupfer sowie für Bearbeitungsabfälle und Schrott aus Kupfer, Aluminium und Blei	1. 12. 76 L 332/41
23. 11. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2917/76 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2824/72 über die allgemeinen Regeln für die Finanzierung der Interventionen durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie	2. 12. 76 L 333/1
29. 11. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2929/76 des Rates zur Aufstockung des für 1976 eröffneten Gemeinschaftszollkontingents für Rohmagnesium der Tarifstelle 77.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs	3. 12. 76 L 334/1
29. 11. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2930/76 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Rohmagnesium der Tarifstelle 77.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs (1977)	3. 12. 76 L 334/3
29. 11. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2931/76 des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für Zeitungsdruckpapier der Tarifstelle 48.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs (1977) und zur Ausdehnung dieses Kontingents auf bestimmte andere Papiere	3. 12. 76 L 334/7
26. 11. 76	Verordnung (EWG) Nr. 2945/76 der Kommission zur Festlegung bestimmter Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 754/76 über die zollrechtliche Behandlung von Waren, die in das Zollgebiet der Gemeinschaft zurückkehren	4. 12. 76 L 335/1
—	Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2697/76 der Kommission vom 5. November 1976 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 2453/76 über den Transfer von gefrorenem Interventionsfleisch aus anderen Mitgliedstaaten an die italienische Interventionsstelle (ABl. Nr. L 304 vom 6. 11. 1976)	2. 12. 76 L 333/26

Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 310. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 30. November 1976, ist im Bundesanzeiger Nr. 236 vom 15. Dezember 1976 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 236 vom 15. Dezember 1976 kann zum Preis von 1,— DM (einschl. Versandgebühren) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto „Bundesanzeiger“ Köln 834 00-502 bezogen werden.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 4,80 DM (4,40 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,20 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.